

**Inhalt:**

Nr.6/2018  
Dortmund,29.05.2018

**Nichtamtlicher Teil:**

Verlust eines Dienstsiegels

Seite 1

**Amtlicher Teil:**

Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund vom  
24. Mai 2018

Seite 2 – 24

Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund vom  
24. Mai 2018

Seite 25 - 45

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Rehabili-  
tationspädagogik der Fakultät Rehabilitationswissen-  
schaften an der Technischen Universität Dortmund vom  
24. Mai 2018

Seite 46 - 70

Praktikumsordnung über Theorie-Praxis-Phasen in den  
Lehramtsbachelorstudiengängen nach dem Lehreraus-  
bildungsgesetz (LABG 2009) an der Technischen Univer-  
sität Dortmund vom 24. Mai 2018

Seite 71 - 82

Ordnung über das Praxissemester in den Lehramtsmas-  
terstudiengängen nach dem Lehrerausbildungsgesetz  
(LABG 2009) an der Technischen Universität Dortmund  
vom 24. Mai 2018

Seite 83 - 100



### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

An der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg wird ein Dienstsiegel vermisst:

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg (Umschrift)  
Durchmesser 35 mm  
Zentrum : Wappen Baden-Württemberg  
Lfd. Nr. 9



Da die Möglichkeit des Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.  
Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg um Unterrichtung.

Alle anderen Dienstsiegel der Hochschule sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Es wird um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Bereich gebeten.

**Prüfungsordnung**  
**für die Lehramtsbachelorstudiengänge**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 24. Mai 2018**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Lehramt an Grundschulen
- § 8 Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
- § 9 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 10 Lehramt an Berufskollegs
- § 11 Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- § 12 Praxiselemente
- § 13 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 14 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Bachelorprüfung**

- § 19 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 20 Bachelorprüfung
- § 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten; Bildung von Noten
- § 22 Bachelorarbeit (Thesis)
- § 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 24 Zusatzqualifikationen
- § 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 26 Bachelorurkunde

### III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 29 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Lehramtsbachelorstudium an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Fächerspezifischen Bestimmungen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind, sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Bachelorstudium angebotenen Fächer geregelt. Aus den Fächerspezifischen Bestimmungen ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Prüfungen, die Form der Benotung und die Leistungspunkte sowie gegebenenfalls Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen.
- (3) In den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher sind die einzelnen Studienelemente, deren Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat über das zuständige Fachdezernat (Dezernat 4.4) anzuzeigen.
- (4) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für folgende Lehramtsstudiengänge:
  - Lehramt an Grundschulen (G),
  - Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRGe),
  - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe),
  - Lehramt an Berufskollegs (BK),
  - Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP).

### § 2

#### Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education vorbereiten, als Grundlage für fachorientierte oder interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig auf die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen vorbereiten. Das Bachelorstudium zielt auf die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der jeweiligen Fachwissenschaft und ihrer Verknüpfung mit der entsprechenden Fachdidaktik und der Bildungswissenschaft ab. Das Bachelorstudium vermittelt darüber hinaus grundlegende Kenntnisse für einen professionellen Umgang mit Vielfalt, insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem. Gleichzeitig entspricht es den Bestrebungen des Studiengangs, theoretische Konzepte durch Praxisphasen mit den Anforderungen des Berufsfeldes einer Lehrerin / eines Lehrers in Beziehung zu setzen, sodass die Grundlage für ein professionsbezogenes Verständnis des Lehrerbildes gelegt wird. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.

### § 3

#### Zugang zum Studium

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

- (2) Die Fächerspezifischen Bestimmungen können besondere Regelungen für den Zugang zum Studium enthalten.

#### **§ 4 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund grundsätzlich den Grad Bachelor of Arts (B.A.). In den Lehramtsstudiengängen an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs wird abweichend von Satz 1 der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen, wenn zwei natur- oder ingenieurwissenschaftliche Fächer studiert wurden. Die Fächer im Sinne des Satzes 2, bei denen der Bachelor of Science vergeben wird, ergeben sich aus Anlage 1.

#### **§ 5 Regelstudienzeit und Leistungspunktesystem**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester (drei Jahre). Lehrangebot und Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (2) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Leistungspunkte werden für erfolgreich und vollständig absolvierte Module am Ende des Moduls vergeben. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und Prüfungsleistungen.

#### **§ 6 Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in Module, die sich in der Regel jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (2) Durch die Teilnahme an den Modulen und den Abschluss der dazugehörigen Prüfungen, das Absolvieren der Praxiselemente sowie durch die Bachelorarbeit sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben. Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Je nach Lehramtsstudiengang und Profil des Bachelor verteilen sich die Leistungspunkte gemäß den Vorgaben der §§ 7 bis 11. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich nach Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben auch in englischer Sprache angeboten werden. Informationen hierüber sind den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher zu entnehmen.

#### **§ 7 Lehramt an Grundschulen**

- (1) Die Leistungspunkte (LP) für das Bachelorstudium im Lehramt an Grundschulen verteilen sich wie folgt:

- 38 LP auf den Lernbereich Sprachliche Grundbildung (Lernbereich I), darin enthalten sind 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
  - 38 LP auf den Lernbereich Mathematische Grundbildung (Lernbereich II), darin enthalten sind 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
  - 38 LP auf den Lernbereich III oder ein Unterrichtsfach, darin enthalten sind 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
  - 9 LP auf ein vertieftes Studium des Lernbereichs I, II oder III (bzw. des statt eines Lernbereichs III gewählten Unterrichtsfachs),
  - 43 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente, 6 LP Diagnose und individuelle Förderung sowie 4 LP für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf,
  - 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
  - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Als Lernbereich III kann der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) gewählt werden. Anstelle des Lernbereichs III kann ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als Unterrichtsfach stehen folgende Fächer zur Auswahl: Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport.
- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

## § 8

### Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verteilen sich wie folgt:
- je 53 LP auf Unterrichtsfächer 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
  - 57 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente, 6 LP Diagnose und individuelle Förderung sowie 4 LP für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf,
  - 9 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
  - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Als eines der beiden Unterrichtsfächer ist Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie oder Sozialwissenschaften zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung. Evangelische und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden.
- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

## § 9

### Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen verteilen sich wie folgt:

- je 68 LP auf die Unterrichtsfächer 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
- 30 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente, 6 LP Diagnose und individuelle Förderung sowie 4 LP für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf,
- 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.

Als eines der beiden Fächer ist Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie, Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Informatik, Kunst, Musik, Psychologie, oder Sport. Evangelische und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden. Anstelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst treten (136 Leistungspunkte). Dabei kann im Bachelor das Fach Kulturanthropologie des Textilen studiert werden. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 1 kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

- (2) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

## § 10

### Lehramt an Berufskollegs

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Berufskollegs verteilen sich wie folgt:
- je 68 LP auf Fach 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
  - 30 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente, 6 LP Diagnose und individuelle Förderung sowie 4 LP für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf,
  - 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und
  - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Als Fach 1 oder 2 kann entweder eine berufliche Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als berufliche Fachrichtungen kommen in Betracht: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer wählbar: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Wird keine berufliche Fachrichtung als Fach 1 oder 2 gewählt, ist als eines der beiden Fächer Mathematik, Informatik, Physik oder Chemie zu wählen. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 3 oder eine der beruflichen Fachrichtungen kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.
- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

## § 11

### Lehramt für sonderpädagogische Förderung

- (1) Die Leistungspunkte für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung verteilen sich wie folgt:
- je 38 LP auf Fach 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
  - 34 LP auf die 1. sonderpädagogische Fachrichtung,
  - 36 LP auf die 2. sonderpädagogische Fachrichtung, darin enthalten sind 2 LP für die Praxiselemente,
  - 20 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 8 LP für die Praxiselemente,
  - 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
  - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Die nachfolgenden Unterrichtsfächer und Lernbereiche können als Fach 1 und 2 gewählt werden: Sprachliche Grundbildung, Mathematische Grundbildung, Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Technik und Textilgestaltung. Als eines der beiden Fächer ist der Lernbereich Mathematische Grundbildung oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik zu wählen.
- (3) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (4) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

## § 12

### Praxiselemente

- (1) Das Bachelorstudium umfasst zwei schulpraktische Ausbildungselemente,
1. ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres und
  2. ein mindestens vierwöchiges in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum.
- (2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr und möglichst innerhalb von fünf Wochen absolviert werden. Ziel des Orientierungspraktikums ist eine erste kritisch analytische Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, die Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium sowie eine Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf. Durch das Praktikum werden 5 Leistungspunkte erworben, davon entfallen 3 Leistungspunkte auf die Tätigkeit an einer Schule und 2 Leistungspunkte auf die Begleitung durch die Hochschule. Die universitäre Begleitung

erfolgt für die Lehrämter an Grundschulen, an Grund-, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs durch die Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie, für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften.

- (3) Das Berufsfeldpraktikum soll im zweiten Studienjahr absolviert werden. Ziel dieses Praktikums ist, den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes zu eröffnen oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder zu gewähren. Die Praktikumsrichtung, in der das Berufsfeldpraktikum absolviert werden soll, ist von den Studierenden auf der Basis der Vorgaben der Praktikumsordnung selbst vorzuschlagen. Durch das Praktikum werden 5 Leistungspunkte erworben, davon entfallen 3 Leistungspunkte auf die praktische Tätigkeit und 2 Leistungspunkte auf die Begleitung durch die Hochschule. Die universitäre Begleitung erfolgt für die Lehrämter an Grundschulen, an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs durch die jeweils zuständigen Fächer und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften. Für das Lehramt an Berufskollegs sollen nachgewiesene berufliche Tätigkeiten und fachpraktische Tätigkeiten nach § 12 Absatz 4 angerechnet werden.
- (4) Studierende im Lehramt an Berufskollegs müssen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zusätzlich eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von 12 Monaten Dauer nachweisen. Davon sind mindestens 6 Monate einer fachpraktischen Tätigkeit bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (5) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

### § 13

#### Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die benotete Modulprüfung ist die Regelform des Modulabschlusses. Der Modulabschluss kann alternativ auch durch mehrere benotete Teilleistungen erfolgen. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die Prüfungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten, elektronischen Prüfungen, mündlichen Prüfungen und fachpraktischen Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können auf Grundlage der jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen andere geeignete Prüfungsformen festlegen. Prüfungen können in Form von Einzelleistungen oder Gruppenleistungen abgelegt werden sowie im Einvernehmen von Prüferin / Prüfer mit den Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden. Form und Umfang der Prüfungen sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel sind in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher festgelegt.
- (2) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.

- (3) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Studierende im Lehramt an Grundschulen erklären zum Ende der vorlesungsfreien Zeit des ersten Fachsemesters, spätestens mit der Anmeldung zu einer ersten Prüfung im zweiten Fachsemester, welcher Lernbereich bzw. welches Unterrichtsfach vertieft studiert wird. Der gewählte Vertiefungsbereich für das Bachelorstudium im Lehramt an Grundschulen kann vor dem endgültigen Nichtbestehen zwei Mal gewechselt werden.
- (5) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 16 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 8 Wochen bekannt zu geben. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (6) Für Modulprüfungen ist für Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 50 Minuten und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen ist für Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 50 Minuten und maximal zwei Stunden Dauer und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.
- (7) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (sog. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Klausurarbeiten, die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden und von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen für Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei einer ganz überwiegend im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistung sind von den Prüferinnen und Prüfern mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums die Bewertungskriterien bekanntzugeben.
- (8) Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern in einem Protokoll festzuhalten. Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 21 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 21 Absatz 7 und 8 ermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als ZuhörerIn bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Das erfolgreiche Bestehen aller in einem Modul geforderten Studienleistungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Modulprüfung. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Fächerspezifischen Bestimmungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden / dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. § 21 Absatz 4 b) findet keine Anwendung. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein.
- (10) Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen oder vergleichbare Veranstaltungen, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich und verhältnismäßig ist, kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Anwesenheitspflichtige Veranstaltungen sollen über die jeweiligen Dekanate der Fakultäten dokumentiert werden. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (11) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer / eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

## § 14

### Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung vorsehen. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (3) Ein Fach (Unterrichtsfach / Lernbereich / berufliche Fachrichtung / sonderpädagogische Fachrichtung) ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist oder wenn in Wahlbereichen die erforderliche Mindestpunktzahl nicht mehr erreicht werden kann. Ist ein Fach endgültig nicht bestanden, so kann die / der Studierende darin ihr / sein Studium nicht fortsetzen. Der Wechsel in ein anderes Fach ist grundsätzlich möglich. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können Einschränkungen für verwandte Fächer vorsehen.
- (4) Der jeweilige Lehramtsbachelorstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) die Abschlussarbeit nach einmaliger Wiederholung endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  - b) nach endgültigem Nichtbestehen eines Moduls kein Fachwechsel mehr möglich ist oder
  - c) ein lehramtsspezifisches Pflichtmodul (Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte oder Profilmodul in Bildungswissenschaften) endgültig nicht bestanden wird oder
  - d) im Bereich Bildungswissenschaften ein erziehungswissenschaftliches Kernmodul oder das Modul Diagnose und Förderung endgültig nicht bestanden wird.

Im Fall des Absatzes 4 lit. c) ist der Wechsel in ein anderes Lehramt grundsätzlich möglich.
- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## § 15

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten Prüfungsausschüsse für die Fächer.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die

Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat bzw. die Fakultätsräte.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund bedienen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Prüfungsausschüsse verantworten Prüfungen und Prüfungsverfahren für die Module der Fächer. Die jeweilige Zuständigkeit obliegt dem Fach, das die Modulprüfung anbietet.

## § 16

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden.

Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Magister-, Master- oder Bachelorprüfung oder ein erstes Staatsexamen im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit (Thesis) eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen (§ 23 Absatz 2). Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

### § 17

#### **Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

### § 18

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese / dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige

Prüferin / der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 22 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Bachelorprüfung

### § 19

#### Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende / ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die Kandidatin oder der Kandidat die in den jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen festgelegten besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Fach- oder Lehramtsstudium an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  3. der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### § 20

#### Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und den Praxisphasen, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben

sind. Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden. Die weitere Aufteilung ergibt sich aus den §§ 7 bis 11.

## § 21

### Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden wenn
- a) 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
- b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

*1 = sehr gut*, falls sie bzw. er mindestens 75%

*2 = gut*, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%

*3 = befriedigend*, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%

4 = *ausreichend*, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 und 8 gelten entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Teilleistungen müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden sein.
- (8) Die Modulnoten lauten in Worten:
- |  |                      |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5               | = sehr gut           |
| bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 | = gut                |
| bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend       |
| bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend        |
| bei einem Durchschnittswert über 4,0         | = nicht ausreichend. |
- Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) Werden mehr Module abgeschlossen als nach den entsprechenden Fächerspezifischen Bestimmungen gefordert, so sind unter Beachtung der nach dieser Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen die Module mit den schlechtesten Noten für die Fachnote nicht zu berücksichtigen. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module nicht zu berücksichtigen. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten möglich.
- (10) Die Fachnote für die jeweiligen Lernbereiche, Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen und für die Bildungswissenschaft errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 und 8 gebildeten Modulnoten des jeweiligen Faches, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (11) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten gemäß Absatz 9 einschließlich der Bildungswissenschaften, der Note des Moduls Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und der Note der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Gesamtzahl der Leistungspunkte des jeweiligen Faches bzw. Moduls gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote werden zwei Dezimalstellen ausgewiesen, Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (12) Die Fachnoten werden zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

- A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;  
 B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;  
 C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;  
 D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;  
 E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.
- (13) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 22

### Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) In den Fächerspezifischen Bestimmungen ist festzulegen, welche Leistungen vor Anmeldung der Bachelorarbeit erbracht werden müssen. Durch die Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann je nach Lehramtsstudiengang entweder in einem Unterrichtsfach, in einem Lernbereich, in einer beruflichen Fachrichtung, einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer und jeder / jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu

bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Auf Antrag der Betreuerin / des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Bachelorarbeit um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Bachelorarbeit ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen zu regeln.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

### § 23

#### Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss – soweit in den Fächerspezifischen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist – schriftlich in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit gemäß § 21 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 21 Absatz 7 und 8 gelten entsprechend.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

## **§ 24 Zusatzqualifikationen**

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in den Fächern, in denen sie eingeschrieben sind, in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

## **§ 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
  - die Gesamtnote der Bachelorprüfung einschließlich des ECTS-Grades nach § 21 Absatz 12 sowie das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
  - die studierten Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der jeweiligen Fachnoten,
  - der Bereich Bildungswissenschaften sowie das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte einschließlich der jeweiligen Fachnoten.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 21 Absatz 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterschrieben. Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit den zuständigen Prüfungsausschüssen auch in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 26 Bachelorurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie in englischsprachiger Übersetzung ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. § 25 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin / dem Dekan der Fakultät, in der die Bachelorarbeit angefertigt wurde, und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät, in der die Bachelorarbeit angefertigt wurde, vgl. § 26 Absatz 2.

## **§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen

Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 29

### Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 ein Lehramtsbachelorstudium im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 begonnen haben, kann im Rahmen der bildungswissenschaftlichen Inhalte der Umfang an Leistungspunkten für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf von den §§ 7 Absatz 1, 8 Absatz 1, 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 abweichen. Näheres regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studium der Bildungswissenschaften.
- (4) § 12 Absatz 1 Nummer 1 gilt nur für Studierende die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in das erste Fachsemester des Faches Bildungswissenschaften eines Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben werden. Alle anderen Studierenden absolvieren anstelle des Eignungs- und Orientierungspraktikums ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen, ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können das Berufsfeldpraktikum nach Maßgabe des jeweiligen Faches sowohl in einer Schule als auch im außerschulischen Bereich absolvieren.
- (6) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind gilt § 8 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass neben den genannten Unterrichtsfächern auch das Unterrichtsfach Physik gewählt werden kann.
- (7) § 10 Absatz 2 Satz 4 gilt ausschließlich für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2014 / 2015 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind sowie für alle Studierenden, die in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind und ab dem Wintersemester 2014 / 2015 das Lehramt, ein Unterrichtsfach, eine berufliche Fachrichtung oder eine sonderpädagogische Fachrichtung wechseln. Sofern § 10 Absatz 2 Satz 4 keine Anwendung findet, dürfen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre nicht miteinander kombiniert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 26. April 2018.

Dortmund, den 24. Mai 2018

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather



**Prüfungsordnung**  
**für die Lehramtsmasterstudiengänge**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 24. Mai 2018**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Mastergrad
- § 5 Regelstudienzeit und Leistungspunktesystem
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehramt an Grundschulen
- § 8 Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
- § 9 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 10 Lehramt an Berufskollegs
- § 11 Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- § 12 Praxissemester
- § 13 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 14 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### **II. Masterprüfung**

- § 19 Zulassung zur Masterprüfung
- § 20 Masterprüfung
- § 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten; Bildung von Noten
- § 22 Masterarbeit (Thesis)
- § 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Zusatzqualifikationen
- § 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 26 Masterurkunde

### III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 29 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Lehramtmasterstudium an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Fächerspezifischen Bestimmungen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind, sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Masterstudium angebotenen Fächer geregelt. Aus den Fächerspezifischen Bestimmungen ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Prüfungen, die Form der Benotung und die Leistungspunkte sowie gegebenenfalls Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen.
- (3) In den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher sind die einzelnen Studienelemente, deren Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat über das zuständige Fachdezernat (Dezernat 4.4) anzuzeigen.
- (4) Die Masterprüfungsordnung gilt für folgende Lehramtsstudiengänge:
  - Lehramt an Grundschulen (G),
  - Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRGe),
  - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe),
  - Lehramt an Berufskollegs (BK),
  - Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP).

### § 2

#### Ziel des Studiums

Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für den gewählten Lehramtsstudiengang. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Es befähigt die Studierenden, die individuellen Potenziale aller Schülerinnen und Schüler zu erkennen, zu fördern und zu entwickeln. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt vor. Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.

### § 3

#### Zugang zum Studium

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist
  - a) der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums gemäß der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung oder

- b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse festgestellt haben, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.

Der Mastergrad kann in der Regel nur in dem Lehramt erworben werden, in dem bereits ein Bachelorabschluss erworben wurde.

- (2) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit (§ 22) erfolgreich nachgewiesen werden.
- (3) Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüber hinausgehend besondere Regelungen für den Zugang zum Studium enthalten.
- (4) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß Absatz 1 erworben wurde.

#### **§ 4 Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education.

#### **§ 5 Regelstudienzeit und Leistungspunktesystem**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre). Lehrangebot und Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (2) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Leistungspunkte werden für erfolgreich und vollständig absolvierte Module am Ende des Moduls vergeben. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und Prüfungsleistungen.

#### **§ 6 Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in Module, die sich in der Regel jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (2) Durch die Teilnahme an den Modulen und den Abschluss der dazugehörigen Prüfungen, das Absolvieren des Praxissemesters sowie durch die Masterarbeit sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30

Leistungspunkte zu erwerben. Je nach Lehramtsstudiengang und Profil des Masters verteilen sich die Leistungspunkte gemäß den Vorgaben der §§ 7 bis 11. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

- (3) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich nach Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben auch in englischer Sprache angeboten werden. Informationen hierüber sind den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher zu entnehmen.

## § 7

### Lehramt an Grundschulen

- (1) Die Leistungspunkte (LP) für das Masterstudium im Lehramt an Grundschulen verteilen sich wie folgt:
- 17 LP auf den Lernbereich Sprachliche Grundbildung (Lernbereich I),
  - 17 LP auf den Lernbereich Mathematische Grundbildung (Lernbereich II),
  - 17 LP auf den Lernbereich III oder ein Unterrichtsfach,
  - 3 LP auf ein vertieftes Studium des Lernbereichs I, II oder III (bzw. des statt eines Lernbereichs III gewählten Unterrichtsfachs),
  - 21 LP auf Bildungswissenschaften,
  - 25 LP für das Praxissemester,
  - 20 LP auf die Masterarbeit.
- (2) Als Lernbereich III kann der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) gewählt werden. Anstelle des Lernbereichs III kann ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als Unterrichtsfach stehen folgende Fächer zur Auswahl: Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport.
- (3) Als Lernbereich I, II und III ist derselbe Lernbereich (bzw. ggf. statt eines Lernbereichs III ein Unterrichtsfach) zu wählen wie im vorauslaufenden Bachelorstudium. Das gleiche gilt für das vertiefte Studium.
- (4) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

## § 8

### Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verteilen sich wie folgt:
- je 27 LP auf die Unterrichtsfächer 1 und 2,
  - 21 LP auf Bildungswissenschaften,
  - 25 LP auf das Praxissemester,
  - 20 LP auf die Masterarbeit.
- (2) Als eines der beiden Unterrichtsfächer ist Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie oder Sozialwissenschaften zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung. Evangelische und Katholische Religionslehre können

nicht miteinander kombiniert werden. Es sind dieselben Fächer zu wählen wie im vorauslaufenden Bachelorstudium.

- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

## § 9

### Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen verteilen sich wie folgt:
- je 32 LP auf die Unterrichtsfächer 1 und 2,
  - 11 LP auf Bildungswissenschaften,
  - 25 LP auf das Praxissemester,
  - 20 LP auf die Masterarbeit.
- (2) Als eines der beiden Fächer ist Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie, Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Informatik, Kunst, Musik, Psychologie, oder Sport. Anstelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst treten (64 Leistungspunkte). Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 1 kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen. Evangelische und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden. Es sind dieselben Fächer zu wählen wie im vorauslaufenden Bachelorstudium.
- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

## § 10

### Lehramt an Berufskollegs

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Berufskollegs verteilen sich wie folgt:
- je 32 LP auf Fach 1 und 2,
  - 11 LP auf Bildungswissenschaften,
  - 25 LP auf das Praxissemester und
  - 20 LP auf die Masterarbeit.

Handelt es sich um eine hochaffine Fachrichtung, dann verteilen sich die Leistungspunkte wie folgt:

- 28 LP insgesamt auf die große berufliche Fachrichtung und auf die kleine berufliche Fachrichtung,
  - 47 LP auf Bildungswissenschaften,
  - 25 LP auf das Praxissemester und
  - 20 LP auf die Masterarbeit.
- (2) Als Fach 1 oder 2 kann entweder eine berufliche Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als berufliche Fachrichtungen kommen in Betracht: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer wählbar: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik,

Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Wird keine berufliche Fachrichtung als Fach 1 oder 2 gewählt, ist als eines der beiden Fächer Mathematik, Informatik, Physik oder Chemie zu wählen. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 3 oder eine der beruflichen Fachrichtungen kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

- (3) Statt der beiden Fächer gemäß Absatz 2 kann eine große berufliche Fachrichtung (Elektrotechnik oder Maschinenbau) in Verbindung mit einer kleinen beruflichen Fachrichtung gewählt werden. Die jeweils möglichen Kombinationen sind in den Fächerspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (4) Es sind dieselben Fächer zu wählen wie im vorauslaufenden Bachelorstudium.
- (5) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

## § 11

### Lehramt für sonderpädagogische Förderung

- (1) Die Leistungspunkte für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung verteilen sich wie folgt:
  - je 17 LP auf Fach 1 und 2,
  - 16 LP auf die 1. sonderpädagogische Fachrichtung,
  - 19 LP auf die 2. sonderpädagogische Fachrichtung,
  - 6 LP auf Bildungswissenschaften,
  - 25 LP auf das Praxissemester und
  - 20 LP auf die Masterarbeit.
- (2) Die nachfolgenden Unterrichtsfächer und Lernbereiche können als Fach 1 und 2 gewählt werden: Sprachliche Grundbildung, Mathematische Grundbildung, Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Technik und Textilgestaltung. Als eines der beiden Fächer ist der Lernbereich Mathematische Grundbildung oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik zu wählen. Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Es sind dieselben Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen zu wählen wie im vorauslaufenden Bachelorstudium.
- (4) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

## § 12 Praxissemester

- (1) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in der dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und in den Studienfächern. Das Praxissemester soll im zweiten Fachsemester absolviert werden.
- (2) Ziel des Praxissemesters ist die Schaffung berufsfeldbezogener Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Die universitäre Vorbereitung und die Begleitung der Studierenden durch die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung ermöglichen die Erarbeitung von Unterrichts- und Studienprojekten nach den Grundsätzen des „forschenden Lernens“.
- (3) Durch das Praxissemester werden in den Lehrämtern an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für sonderpädagogische Förderung 25 Leistungspunkte erworben, davon entfallen 13 Leistungspunkte auf die Tätigkeit an der Schule und 12 Leistungspunkte auf die wissenschaftliche Begleitung an der Universität.
- (4) Die universitäre Begleitung erfolgt für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs durch die Bildungswissenschaften und die jeweils zuständigen Fächer und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung durch die Bildungswissenschaften, eines der Fächer und die Fakultät Rehabilitationswissenschaften. Das Praxissemester wird in Kooperation mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und den Schulen durchgeführt.

## § 13 Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Jedes Modul wird mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen, die den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung abgeschlossen werden. Die Prüfungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten, elektronischen Prüfungen, mündlichen Prüfungen und fachpraktischen Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können auf Grundlage der jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen andere geeignete Prüfungsformen festlegen. Prüfungen können in Form von Einzelleistungen oder Gruppenleistungen abgelegt werden sowie im Einvernehmen von Prüferin / Prüfer mit den Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden. Form und Umfang der Prüfungen sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel sind in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher festgelegt.
- (2) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (3) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt

- gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 16 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 8 Wochen bekannt zu geben. § 23 Absatz 4 bleibt unberührt.
  - (5) Für Klausurarbeiten ist eine Bearbeitungszeit von mindestens 50 Minuten und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.
  - (6) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (sog. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Klausurarbeiten, die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden und von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen für Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei einer ganz überwiegend im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistung sind von den Prüferinnen und Prüfern mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums die Bewertungskriterien bekanntzugeben.
  - (7) Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern in einem Protokoll festzuhalten. Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 21 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 21 Absatz 7 ermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
  - (8) In den einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls können Studienleistungen verlangt werden. Das erfolgreiche Bestehen aller in einem Modul geforderten Studienleistungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung. Soweit die Art der

Studienleistung nicht in den Fächerspezifischen Bestimmungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden / dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. § 21 Absatz 4 b) findet keine Anwendung. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein.

- (9) Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen oder vergleichbare Veranstaltungen, in denen zum Erreichen der Lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich und verhältnismäßig ist, kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Anwesenheitspflichtige Veranstaltungen sollen über die jeweiligen Dekanate der Fakultäten dokumentiert werden. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (10) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder der Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer / eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

#### § 14

##### **Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung vorsehen. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung des Praxissemesters und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  - b) die Kandidatin / der Kandidat ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## § 15

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten Prüfungsausschüsse für die Fächer.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat bzw. die Fakultätsräte.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund bedienen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die

Anerkennung von Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Prüfungsausschüsse verantworten Prüfungen und Prüfungsverfahren für die Module der Fächer. Die jeweilige Zuständigkeit obliegt dem Fach, das die Modulprüfung anbietet.

### **§ 16**

#### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit (Thesis) eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen (§ 23 Absatz 2). Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

### **§ 17**

#### **Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

### **§ 18**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder

des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese / dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat, § 22 Absatz 11 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Masterprüfung

### § 19

#### Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in einen Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende / ein Studierender als zu den Prüfungen dieses

Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.

- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Kandidatin oder der Kandidat die in den jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen festgelegten besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Fach- oder Lehramtsstudium an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  3. der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

## § 20 Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und der Praxisphase, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben sind. Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die nähere Aufteilung ergibt sich aus §§ 7 bis 11.

## § 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

*bestanden* = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

*nicht bestanden* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden wenn
- 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
  - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 3 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

*1 = sehr gut*, falls sie bzw. er mindestens 75%

*2 = gut*, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%

*3 = befriedigend*, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%

*4 = ausreichend*, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (7) Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnittswert über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Werden mehr Module abgeschlossen als nach den entsprechenden Fächerspezifischen Bestimmungen gefordert, so sind unter Beachtung der nach dieser Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen die Module mit den schlechtesten Noten für die Fachnote nicht zu berücksichtigen. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module nicht zu berücksichtigen. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten möglich.

- (9) Die Fachnote für die jeweiligen Lernbereiche, Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen und für die Bildungswissenschaft errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 21 Absatz 7 gebildeten Modulnoten des jeweiligen Faches, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Die Noten der Theorie-Praxis-Module gehen in den Lehrämtern für Haupt-, Real- und Gesamtschulen, für Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs mit drei Leistungspunkten gewichtet in die jeweilige Fachnote ein. Im Lehramt an Grundschulen gehen die Noten der Theorie-Praxis-Module in den Lernbereichen I und II mit fünf Leistungspunkten gewichtet und im Lernbereich III / Unterrichtsfach und im Bereich Bildungswissenschaften mit drei Leistungspunkten gewichtet in die jeweilige Fachnote ein. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung gehen die Noten der Theorie-Praxis-Module in den Unterrichtsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen mit drei Leistungspunkten gewichtet in die jeweilige Fachnote ein; im Bereich Bildungswissenschaften ergibt sich die Fachnote aus der Note des Theorie-Praxis-Moduls, wobei die Note mit sechs Leistungspunkten gewichtet wird. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Die Note des Praxissemesters ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Theorie-Praxis-Module. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (11) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten gemäß Absatz 9 einschließlich der Bildungswissenschaften, der Note der Masterarbeit und der Note des Praxissemesters. Die einzelnen Noten werden mit der jeweiligen Gesamtzahl der Leistungspunkte des jeweiligen Faches bzw. der Masterarbeit gewichtet, die Note des Praxissemesters geht mit dem Gewicht von 12 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (12) Die Fachnoten werden zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich.
- (13) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
  - B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
  - C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
  - D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
  - E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.

Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich.

**§ 22**  
**Masterarbeit (Thesis)**

- (1) In den Fächerspezifischen Bestimmungen ist festzulegen, welche Leistungen vor Anmeldung der Masterarbeit erbracht werden müssen.
- (2) Studierende des Lehramtsmasterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen müssen darüber hinaus vor der Anmeldung der Masterarbeit folgende Sprachkenntnisse nachweisen:
  - a) Studierende mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre das Latinum, zusätzlich werden Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch empfohlen,
  - b) Studierende mit dem Unterrichtsfach Philosophie Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder das Graecum,
  - c) Studierende mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre das Graecum sowie das Latinum oder das Hebraicum
  - d) Studierende mit dem Unterrichtsfach Englisch Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums.

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen von der Erforderlichkeit des Nachweises für die Anmeldung zur Masterarbeit abgewichen werden.

- (3) Durch die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Fächer können in den Fächerspezifischen Bestimmungen regeln, dass zur Masterarbeit im Rahmen dieser 20 Leistungspunkte ein Kolloquium oder eine begleitende Lehrveranstaltung angeboten wird.
- (4) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann je nach Lehramtsstudiengang entweder in einem Unterrichtsfach, in einem Lernbereich, einer beruflichen Fachrichtung, einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) In dem Lehramt an Berufskollegs kann das Thema der Masterarbeit erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine fachpraktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten nachweist.
- (6) Die Prüfungen und die Masterarbeit können im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (7) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin / jedem Hochschullehrer und jeder / jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (8) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (9) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu

bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

- (10) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin / des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Masterarbeit um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (11) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (12) Der Umfang der Masterarbeit ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (13) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

### § 23

#### Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss – soweit in den Fächerspezifischen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist – schriftlich in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Masterarbeit gemäß § 21 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 21 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

## **§ 24 Zusatzqualifikationen**

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in den Fächern, in denen sie eingeschrieben sind, in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

## **§ 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
  - die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich des ECTS-Grades nach § 21 Absatz 13 sowie das Thema und die Note der Masterarbeit,
  - die studierten Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der jeweiligen Fachnoten,
  - der Bereich Bildungswissenschaften einschließlich der Fachnote,
  - das Praxissemester,
  - die Noten der fachpraktischen Prüfungen in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 21 Absatz 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterschrieben. Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

**§ 26**  
**Masterurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie in englischsprachiger Übersetzung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. § 26 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin / dem Dekan der Fakultät, in der die Masterarbeit angefertigt wurde, und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

**III. Schlussbestimmungen**

**§ 27**  
**Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät, in der die Bachelorarbeit angefertigt wurde, vgl. § 26 Absatz 2.

**§ 28**  
**Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen

Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 29

### Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die in einen Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2014 / 2015 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind gilt § 8 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass neben den genannten Unterrichtsfächern auch das Unterrichtsfach Physik gewählt werden kann.
- (4) § 10 Absatz 2 Satz 4 gilt ausschließlich für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014 / 2015 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Sofern § 10 Absatz 2 Satz 4 keine Anwendung findet, dürfen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre nicht miteinander kombiniert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 26. April 2018.

Dortmund, den 24. Mai 2018

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Rehabilitationspädagogik  
der Fakultät Rehabilitationswissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 24. Mai 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Bachelorstudiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 8 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 9 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

**II. Bachelorprüfung**

- § 14 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 15 Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Zusatzqualifikationen
- § 20 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 21 Bachelorurkunde

**III. Schlussbestimmungen**

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 24 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anhang I:** Modulübersicht

**Anhang II:** Studienverlaufsplan

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Rehabilitationspädagogik“ an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### § 2

#### Ziel des Bachelorstudiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, die für die berufliche Praxis erforderlichen fachlichen Kompetenzen in den Feldern sozialer Rehabilitation und Pädagogik im Bereich der Behindertenhilfe sowie des Sozial- und Gesundheitssystems zu erwerben und auf die Anforderungen in unterschiedlichen Beschäftigungsfeldern vorzubereiten.
- (2) Das Bachelorstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass
  - a) sie die rehabilitationspädagogischen Kenntnisse in die berufliche Praxis übertragen und dort entsprechend einsetzen können,
  - b) sie aufgrund der erworbenen Fachkenntnisse in der Lage sind, individuellen Hilfebedarf zu ermitteln und entsprechende Lebensräume und Interventionsmaßnahmen zu gestalten und
  - c) sie in der Lage sind, fachliche Lösungen rehabilitationswissenschaftlicher Inhalte zu vermitteln.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Es wird empfohlen, vor Beginn des Bachelorstudiums ein mindestens vierwöchiges Praktikum im Feld der sozialen Rehabilitation zu absolvieren.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
  - a) eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
  - b) einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder

- c) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.

## § 4

### Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

## § 5

### Leistungspunktesystem

- (1) Das Bachelorstudium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

## § 6

### Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt, einschließlich der Bachelorprüfung, sechs Semester (drei Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 180 Leistungspunkte, die ca. 5.400 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Der Pflichtbereich besteht dabei aus den Grundlagenmodulen (7 Module), den Modulen der Individuellen Profilbildung (3 Module), den Modulen des Projektstudiums (2 Module), der achtwöchigen Praxisphase (1 Modul) und der Bachelorarbeit (1 Modul). Im Rahmen des Vertiefungsstudiums sind aus drei Vertiefungsbereichen zwei zu wählen. Jeder Vertiefungsbereich umfasst zwei Module. Als Vertiefungsbereiche stehen zur Wahl: Arbeit, Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe, Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien, Inklusive Bildung.
- (5) Die Praxisphase wird in einem affinen beruflichen Tätigkeitsfeld zwischen dem zweiten und dritten Semester abgeleistet. Nähere Informationen zum Praktikum sind den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

- (6) Lehrveranstaltungen, welche nicht zum Pflichtbereich gehören, können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache angeboten werden. Informationen hierüber sind den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.
- (7) Das Bachelorstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (8) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

## § 7

### **Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Rehabilitationspädagogik können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Rehabilitationswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Studiendekanin oder der Studiendekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie in den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester des Bachelorstudiengangs Rehabilitationspädagogik laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Bachelorstudium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie in den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## § 8

### Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang.
- (2) Für den Modulabschluss können über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen hinaus weitere sonstige Leistungen (z.B. Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Absatz 18) als Voraussetzungen vorgesehen werden. Die sonstigen Voraussetzungen ergeben sich aus dem Anhang.
- (3) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend, insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen und Poster- oder Projektpräsentationen erbracht. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (4) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (5) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die im Anhang als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

- (6) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (7) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (8) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (9) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (10) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Bei einer ganz oder überwiegend im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistung sind von den Prüferinnen und Prüfern zusammen mit den Hilfsmitteln auch die Bewertungskriterien bekannt zu geben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (11) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 90 Minuten und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 60 Minuten und maximal zwei Stunden Dauer für schriftliche Prüfungen und für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 15 und maximal 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Bei mündlichen Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend, dabei darf jedoch eine Gesamtdauer von 225 Minuten bei Modulprüfungen und 150 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (12) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 11 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abzunehmen.

- (13) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 16 Absatz 1 fest. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 16 Absatz 7 ermittelt.
- (14) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als ZuhörerIn bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, mündliche oder schriftliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. § 16 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (16) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (17) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (18) Bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich und verhältnismäßig ist, kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (19) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

## § 9

### Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Das endgültige Nichtbestehen von Wahlpflichtmodulen aus einem Vertiefungsbereich kann durch andere erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule desselben Vertiefungsbereiches ausgeglichen werden.
- (3) Ein Wechsel des Vertiefungsbereichs nach dem ersten Nichtbestehen der Prüfung ist nur einmal möglich und nur solange noch keine der dem Modul zugehörigen Prüfungen bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 17 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (5) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
  - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde oder
- (6) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

**§ 10****Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Rehabilitationswissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

## § 11

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

## § 12

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

## § 13

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 17 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Bachelorprüfung

### § 14

#### Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Bachelorstudiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des

Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

## § 15

### Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 169 Leistungspunkte zu erwerben sind und der Bachelorarbeit, durch die weitere 11 Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (2) Die Prüfungsform und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

## § 16

### Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	= eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = <i>nicht ausreichend</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
  - a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder

- b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „*sehr gut*“, falls sie bzw. er mindestens 75 %
  - 2 = „*gut*“, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
  - 3 = „*befriedigend*“, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
  - 4 = „*ausreichend*“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus den beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert
- |                  |   |                            |
|------------------|---|----------------------------|
| bis 1,5          | = | <i>sehr gut</i>            |
| über 1,5 bis 2,5 | = | <i>gut</i>                 |
| über 2,5 bis 3,5 | = | <i>befriedigend</i>        |
| über 3,5 bis 4,0 | = | <i>ausreichend</i>         |
| über 4,0         | = | <i>nicht ausreichend</i> . |
- Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
  - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
  - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
  - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
  - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (10) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei

der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 17

### Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Rehabilitationswissenschaften ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat im 5. Semester eingeschrieben sein oder alle Grundlagenmodule (Einführung, Pädagogische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften, Soziologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften, Psychologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften, Wahrnehmen – Beobachten – Beurteilen, Einführung in die Vertiefungsbereiche und Empirische Forschungsmethoden) erfolgreich abgeschlossen haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht oder kann er oder sie keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist mindestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache angefertigt werden.
- (7) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 50 Seiten nicht überschreiten (Standardseiten mit 2.500 Anschlägen).

- (8) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

## § 18

### Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 16 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwölf Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

## § 19

### Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 20****Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 16 Absatz 9, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis gibt die gewählten Vertiefungsbereiche der Kandidatin oder des Kandidaten an.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Absatz 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (6) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

**§ 21****Bachelorurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Rehabilitationswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Rehabilitationswissenschaften versehen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 22

##### Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Rehabilitationswissenschaften.

#### § 23

##### Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 24

##### Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die erstmalig ab dem Wintersemester 2016/ 2017 in den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Wintersemester 2018 / 2019 gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.
- (4) Studierende die sich vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Bachelorstudiengang Rehabilitationswissenschaften an der Technischen Universität eingeschrieben haben und denen nur noch 11 Leistungspunkte zum Bestehen ihrer Bachelorprüfung fehlen, können bei der Zentralen Prüfungsverwaltung beantragen, dass die Prüfungsordnung weiter gilt, für die sie sich eingeschrieben haben. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 16. Mai 2018 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 15. Mai 2018.

Dortmund, den 24. Mai 2018

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

**Anhang I: Modulübersicht**

Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Voraus- setzungen für die Modul- prüfung
	Modulprüfung/ Teilleistungen	Sonstige Voraussetzungen		
<b>Grundlagen (Pflichtmodule)</b>				
Einführung	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)	Erfolgreicher Abschluss der Elemente 1 und 2* <sup>1</sup>	7	
Pädagogische Grundlagen der Rehabilitations- wissenschaften	1 Modulprüfung – Klausur (benotet) in Element 2 oder 3	Erfolgreicher Abschluss des Elements 1 sowie des Elements 2 oder 3* <sup>2</sup>	9	
Soziologische Grundlagen der Rehabilitations- wissenschaften	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)	Erfolgreicher Abschluss der Elemente 2 und 3* <sup>3</sup>	9	
Psychologische Grundlagen der Rehabilitations- wissenschaften	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)		6	
Wahrnehmen, Beobachten, Beurteilen	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)	Erfolgreicher Abschluss des Elements 2* <sup>4</sup>	6	
Einführung in die Vertiefungs- bereiche	3 Teilleistungen – Klausuren (benotet)	Erfolgreicher Abschluss des Hilfsmittellabors* <sup>5</sup>	9	
Empirische Forschungs- methoden	2 Teilleistungen – Klausuren (benotet)	Teilnahme an den 2 Übungen* <sup>6</sup>	12	
<b>Individuelle Profilbildung (Pflichtmodule)</b>				
Individuelle Profilbildung 1 (IP 1)	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsenta- tion mit Aus- arbeitung (benotet) in einem frei gewählten Element	Erfolgreicher Abschluss des Elements, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird* <sup>7</sup>	6	

Individuelle Profilbildung 2 (IP 2)	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausarbeitung (benotet) in einem frei gewählten Element	Erfolgreicher Abschluss von drei Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird* <sup>8</sup>	12	
Individuelle Profilbildung 3 (IP 3)	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausarbeitung (benotet) in einem frei gewählten Element	Erfolgreicher Abschluss von zwei Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird* <sup>9</sup>	9	
<b>Vertiefungsbereich: Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe</b>				
V 1 – Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Präsentation oder Hausarbeit (benotet) in Element 2 oder 3	Erfolgreicher Abschluss des Elements 1 sowie des Elements, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird* <sup>10</sup>	9	
V 2 – Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Präsentation oder Hausarbeit (benotet) in Element 1 oder 2	Erfolgreicher Abschluss des Elements, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird* <sup>11</sup>	6	
<b>Vertiefungsbereich: Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien</b>				
V 1 – Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Präsentation oder Hausarbeit (benotet) wahlweise in Element 1 oder im gewählten Schwerpunkt a	Erfolgreicher Abschluss von 2 Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird* <sup>12</sup>	9	

	oder b in Element 2 oder 3			
V 2 – Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Präsentation oder Hausarbeit (benotet) wahlweise in Element 1a + 2a oder in Element 1b + 2b	Erfolgreicher Abschluss des Elements, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird* <sup>13</sup>	6	
<b>Vertiefungsbereich: Inklusive Bildung</b>				
V 1 – Inklusive Bildung	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)	Erfolgreicher Abschluss der Elemente 2 und 3* <sup>14</sup>	9	
V 2 – Inklusive Bildung	1 Modulprüfung – Hausarbeit (benotet) in einem frei gewählten Element	Erfolgreicher Abschluss von einem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird* <sup>15</sup>	6	
<b>Projektstudium (Pflichtmodule)</b>				
Projektmodul 1 (P 1)	Modulprüfung – Präsentation mit Ausarbeitung (benotet)		20	Abschluss der Grundlagenmodule, Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Empirische Forschungsmethoden“
Projektmodul 2 (P 2)	1 Modulprüfung – Präsentation mit Ausarbeitung (benotet)		20	Erfolgreicher Abschluss des P1-Moduls
<b>Praktikum</b>				
Praktikum	Das Modul wird ohne Prüfung durch die Ableistung der Praxisphase und die Abgabe eines		14	

	Praktikums-Berichtes abgeschlossen.			
<b>Bachelorarbeit</b>				
Bachelorarbeit	1 Modulprüfung – Bachelorarbeit (benotet)		11	§ 17 Absatz 3

- \*<sup>1</sup> Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 3, das Seminar für das Modulelement 1 und das Tutorium in Modul 2 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- \*<sup>2</sup> Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 2 oder 3 und das Seminar in Element 1 sowie das Element 2 oder 3, je nach dem in welchem Modulelement die Modulprüfung nicht absolviert wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- \*<sup>3</sup> Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 1 und die Elemente 2 und 3 erfolgreich bestanden wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- \*<sup>4</sup> Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 1 und das Seminar für das Modulelement 2 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- \*<sup>5</sup> Das Modul gilt als bestanden, wenn die drei Teilleistungen in den Modulelementen 1, 2 und 3 und die Teilnahme am Tutorium (Hilfsmittellabor) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- \*<sup>6</sup> Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Elementen 1 und 3 und die Teilnahme an den zwei Übungen in Element 2 und 4 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- \*<sup>7</sup> Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausfertigung) in einem frei gewählten Element und das Seminar in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- \*<sup>8</sup> Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausfertigung) in einem frei gewählten Element und drei Seminare in den Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- \*<sup>9</sup> Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausfertigung) in einem frei gewählten Element und zwei Seminare in den Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- \*<sup>10</sup> Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation) in Element 2 oder 3 und das Element 1 sowie das Seminar in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- \*<sup>11</sup> Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation) in Element 2 oder 1 und das Seminar in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- \*<sup>12</sup> Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation) wahlweise in Element 1 oder in den gewählten Schwerpunkten (Variante a = Veranstaltung 2a+3a oder Variante b =Veranstaltung 2b+3b) und zwei Seminare in den Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- \*<sup>13</sup> Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation) wahlweise in Element 1a + 2b oder in Element 1b + 2b und das Seminar, in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- \*<sup>14</sup> Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung und die zwei Seminare in Element 2 und 3 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- \*<sup>15</sup> Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Hausarbeit) in einem frei gewählten Element und einem Seminar, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Anhang II: Studienverlaufsplan

3. Studienjahr	Projektmodule			40 LP	40 LP	10 + 1LP	Individuelle Profilbildung
	<b>Projektdach: Arbeit und Gesundheit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Projektthematik 1</li> <li>▪ Einführung in die Projektthematik 2</li> <li>▪ Projektmanagement/ Toolbox</li> <li>▪ Eigenstudium</li> <li>▪ Projektgruppenbegleitung/ Tutorium</li> </ul>	<b>Projektdach: Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Projektthematik 1</li> <li>▪ Einführung in die Projektthematik 2</li> <li>▪ Projektmanagement/ Toolbox</li> <li>▪ Eigenstudium</li> <li>▪ Projektgruppenbegleitung/ Tutorium</li> </ul>	<b>Projektdach: Inklusive Bildung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Projektthematik 1</li> <li>▪ Einführung in die Projektthematik 2</li> <li>▪ Projektmanagement/ Toolbox</li> <li>▪ Eigenstudium</li> <li>▪ Projektgruppenbegleitung/ Tutorium</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Projektmanagement/ Toolbox</li> <li>▪ Eigenstudium</li> <li>▪ Projektgruppenbegleitung/ Tutorium</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kolloquium</li> </ul>	IP 3 <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertiefung</li> <li>▪ Vertiefung</li> <li>▪ Vertiefung</li> </ul>	
s2. Studienjahr	Vertiefungsmodule			15 LP	15 LP	12 LP	Individuelle Profilbildung
	<b>Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Basisveranstaltung</li> <li>▪ Wahlpflichtveranstaltung</li> <li>▪ Wahlpflichtveranstaltung</li> <li>▪ Wahlpflichtveranstaltung</li> <li>▪ Wahlpflichtveranstaltung</li> <li>▪ Wahlpflichtveranstaltung</li> </ul>	<b>Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Basisveranstaltung</li> <li>▪ Wahlpflichtveranstaltung</li> <li>▪ Wahlpflichtveranstaltung</li> <li>▪ Wahlpflichtveranstaltung</li> <li>▪ Wahlpflichtveranstaltung</li> <li>▪ Wahlpflichtveranstaltung</li> </ul>	<b>Inklusive Bildung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Basisveranstaltung</li> <li>▪ Wahlpflichtveranstaltung</li> <li>▪ Wahlpflichtveranstaltung</li> <li>▪ Wahlpflichtveranstaltung</li> <li>▪ Wahlpflichtveranstaltung</li> <li>▪ Wahlpflichtveranstaltung</li> </ul>	<b>Empirische Forschungsmethoden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Quantitative Methoden</li> <li>▪ Übung zu quantitativen Methoden</li> <li>▪ Qualitative Methoden</li> <li>▪ Übung zu qualitativen Methoden</li> </ul>	IP 2 <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertiefung</li> <li>▪ Vertiefung</li> <li>▪ Vertiefung</li> <li>▪ Vertiefung</li> </ul>	IP 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertiefung</li> <li>▪ Vertiefung</li> </ul>	
1. Studienjahr	Grundlagenmodule			15 LP	15 LP	12 LP	Individuelle Profilbildung
	<b>Einführung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in das Studium</li> <li>▪ Wissenschaftliches Arbeiten</li> <li>▪ Behinderung, Inklusion und Intersektionalität</li> </ul>	<b>Pädagogische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pädagogik der Vielfalt</li> <li>▪ Profession und Ethik</li> <li>▪ Kommunikation und Beratung</li> </ul>	<b>Soziologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Soziologie der Behinderung</li> <li>▪ Sozialrechtliche Grundlagen</li> <li>▪ Qualitätsmanagement</li> </ul>	<b>Psychologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rehabilitationspsychologie und Gesundheitsförderung</li> <li>▪ Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie</li> </ul>	<b>Wahrnehmen, Beobachten, Beurteilen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diagnostik in Rehabilitation und Gesundheitsförderung</li> <li>▪ Wahrnehmen, Beobachten und Beurteilen</li> </ul>	<b>Einführung in die Vertiefungsbereiche</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeit und Gesundheit und Teilhabe</li> <li>▪ Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien</li> <li>▪ Inklusive Bildung</li> </ul>	Praktikum <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Begleitveranstaltung</li> <li>▪ Reflexion unter berufsethischen Aspekten</li> </ul> 14 LP

**Praktikumsordnung  
über Theorie-Praxis-Phasen in den Lehramtsbachelorstudiengängen  
nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009)  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 24. Mai 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), des § 12 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) und des § 7 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. 2016 S. 211) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Praktikumsordnung über Theorie-Praxis-Phasen in den Lehramtsbachelorstudiengängen erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Praktikumsordnung
- § 2 Zielsetzung der Theorie-Praxis-Phasen im Bachelor

**II. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum**

- § 3 Aufbau, Umfang, Anmeldung und Fristen
- § 4 Theorie-Praxis-Verknüpfung und Kompetenzen
- § 5 Leistungen und Pflichten
- § 6 Anerkennung von Leistungen

**III. Das Berufsfeldpraktikum**

- § 7 Aufbau, Umfang, Anmeldung und Fristen
- § 8 Theorie-Praxis-Verknüpfung und Kompetenzen
- § 9 Leistungen und Pflichten
- § 10 Anerkennung von Leistungen

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 11 Unfallversicherung
- § 12 Datenschutz
- § 13 Anwendungsbereich, Inkrafttreten, Veröffentlichung

**Anhang:** Portfolio Praxiselemente: Eignungs- und Orientierungspraktikum

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Praktikumsordnung

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage von § 12 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 LABG, § 7 und § 9 LZV und § 12 Absatz 5 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 24. September 2015 die Strukturen der Praxiselemente in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) In § 6 der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studium der Bildungswissenschaften zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, für ein Lehramt an Grundschulen, für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, für ein Lehramt an Berufskollegs oder für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung sowie den Modulbeschreibungen der Bildungswissenschaften und der jeweiligen Fächer sind die einzelnen Praxiselemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt.

### § 2

#### Zielsetzung der Theorie-Praxis-Phasen im Bachelor

- (1) Die Theorie-Praxis-Phasen sollen die Studierenden anregen, ihr weiteres Studium zu akzentuieren und ihr Rollenverständnis und ihre Berufswahl zu reflektieren. In den Theorie-Praxis-Phasen sollen die Studierenden theoretische Studien und praktische Erfahrungen in Schulen sowie in außerschulischen Bildungsbereichen systematisch miteinander verknüpfen. Die Theorie-Praxis-Phasen ermöglichen es alle dafür wesentlichen Aspekte von Unterricht und Schulleben zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren und zu erproben.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst gemäß § 12 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge zwei praktische Ausbildungselemente,
  1. ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres und
  2. ein mindestens vierwöchiges in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum.
- (3) Das Modul Eignungs- und Orientierungspraktikum findet in der Regel im ersten Studienjahr im Bachelor statt. Es wird an der Technischen Universität Dortmund durch ein Vorbereitungsseminar bildungswissenschaftlich und im Lehramt für sonderpädagogische Förderung rehabilitationswissenschaftlich begleitet. Es dient der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium sowie der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf.
- (4) Das Modul Berufsfeldpraktikum, das an der Technischen Universität Dortmund von den Fachdidaktiken bzw. der Förderpädagogik durch ein Vorbereitungsseminar wissenschaftlich begleitet wird, eröffnet den Studierenden weitere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes oder gewährt Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder. Die Studierenden absolvieren das Berufsfeldpraktikum in einem der beiden gewählten Fächer, im Grundschullehramt in einem der drei gewählten Fächer / Lernbereiche und im Lehramt für Sonderpädagogische Förderung in dem gewählten zweiten Sonderpädagogischen Förderschwerpunkt.

## II. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum

### § 3

#### Aufbau, Umfang, Anmeldung und Fristen

- (1) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum wird an der Technischen Universität Dortmund im Rahmen des Moduls Eignungs- und Orientierungspraktikum angeboten, durch welches bei erfolgreichem Abschluss fünf Leistungspunkte erworben werden. Das Modul setzt sich aus einem bildungswissenschaftlichen bzw. förderpädagogischen Vorbereitungsseminar mit dem Titel „Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern in Schule und Unterricht“ (2 LP) und der schulischen Praxisphase von mindestens 25 Praktikumstagen (3 LP) zusammen. Die universitäre Begleitung erfolgt für die Lehramter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs durch die Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie, für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften.
- (2) Das Modul Eignungs- und Orientierungspraktikum wird in der Regel im ersten Studienjahr durchgeführt. Die Praxisphase soll möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden und wird im Anschluss an das Vorbereitungsseminar in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit während eines Schulhalbjahres an einer Schule durchgeführt, die dem angestrebten Lehramt entspricht.
- (3) Die Anmeldung zum Eignungs- und Orientierungspraktikum inklusive Vorbereitungsseminar ist verpflichtend bei der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr- / Lernforschung (DoKoLL) vorzunehmen. Die Anmeldezeiträume und das genaue Anmeldeverfahren werden spätestens zu Vorlesungsbeginn von der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL) bekannt gegeben. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung übernimmt die Fakultät Rehabilitationswissenschaften die Organisation der Anmeldung zum Eignungs- und Orientierungspraktikum.
- (4) Die Praktikumsschule ist von den Studierenden weltweit frei wählbar. Es sind alle öffentlichen Schulen und genehmigte Ersatzschulen zugelassen mit Ausnahme von Schulen, welche die Praktikantin bzw. der Praktikant selber als Schülerin bzw. Schüler besucht hat. Wird von den Studierenden in den Bachelorstudiengängen für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, für ein Lehramt an Gymnasium und Gesamtschulen oder für ein Lehramt an Berufskollegs eine Schule in Dortmund angestrebt, so erfolgt die Vermittlung über die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLL.
- (5) Die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLL informiert die gewählte Praktikumsschule vor Beginn der Praxisphase über Ziele, Inhalte und Anforderungen des Eignungs- und Orientierungspraktikums sowie über die Aufgaben der Praktikantinnen und Praktikanten an der Praktikumsschule.

### § 4

#### Theorie-Praxis-Verknüpfung und Kompetenzen

- (1) Im gesamten Modul Eignungs- und Orientierungspraktikum werden Theorieinhalte, biografische Erfahrungen und Praxisphänomene aufeinander bezogen, analysiert und kritisch reflektiert. Das bildungswissenschaftliche Vorbereitungsseminar befasst sich mit den Berufsanforderungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie grundlegenden Aufgaben von Schule und Unterricht in heterogenen bzw. inklusiven Lernfeldern

(Unterricht, Erziehung, Beratung, Beurteilung, Innovation) und bereitet mit Hilfe der Methode des Forschenden Lernens auf eine erste kritisch-analytische Auseinandersetzung mit Theorieinhalten und Praxisphänomenen, auf die Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium und auf die Reflexion der persönlichen Eignung in Bezug auf das angestrebte Berufsziel vor.

- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungs- und Orientierungspraktikums verfügen gemäß § 7 LVZ über die Fähigkeit,
1. die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden und auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren,
  2. erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
  3. erste eigene pädagogische Handlungsmöglichkeiten zu erproben und auf dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren und
  4. den Aufbau und die Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mitzugestalten.
- (3) Eine genauere Beschreibung der Lehrinhalte des Moduls und der zu erwerbenden Kompetenzen enthält die Modulbeschreibung zum Eignungs- und Orientierungspraktikum.

## § 5

### Leistungen und Pflichten

- (1) Das Modul Eignungs- und Orientierungspraktikum schließt mit einer unbenoteten Modulprüfung in Form eines wissenschaftsorientierten Theorie-Praxis-Berichts ab, die laut § 14 Absatz 1 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge zweimal wiederholt werden kann.
- (2) Voraussetzung für den Modulabschluss ist neben der Modulprüfung ein von der Praktikumsschule bescheinigter erfolgreicher Abschluss der Praxisphase von mindestens 25 Praktikumstagen. Die Studierenden müssen pro Praktikumstag mindestens drei Stunden an der Schule anwesend sein. Der Aufenthalt umfasst die Hospitation in allen Bereichen der Lehrertätigkeit (z. B. Unterricht, Konferenzen, Schulfeste, Elternabende, Arbeitsgemeinschaften, Ganztagsbetreuung) sowie die Planung, Gestaltung und Reflexion von Unterrichts- und Lernsituationen unter Anleitung. Von den drei Leistungspunkten für die Praxisphase entfallen zwei auf die schulische Anwesenheit und einer auf die Vor- und Nachbereitung der Praxisphase sowie auf das Verfassen des Theorie-Praxis-Berichts.
- (3) Eine Vorlage der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Praxisphase wird auf den Internetseiten der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLLs im Downloadbereich bereitgestellt. Diese ist als Bescheinigung für die absolvierte Praxisphase zu nutzen.
- (4) Im Fall von Krankheit hat die Studierende bzw. der Studierende die Praktikumsschule am Morgen vor Unterrichtsbeginn über ihr / sein Fernbleiben zu unterrichten. Fehltag während des Praktikums sind nachzuholen.
- (5) Nach § 13 LZV sind die Studierenden verpflichtet, durch das „Portfolio Praxiselemente“ den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in Bezug auf diese

Praxisphase zu dokumentieren. Im „Portfolio Praxiselemente“ werden alle Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen dokumentiert. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungs- und Orientierungspraktikums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Das Portfolio besteht aus einem Dokumentationsteil, in dem die Bescheinigungen zu den einzelnen Praxisphasen gesammelt werden, und aus einem Reflexionsteil, in dem standardorientierte Reflexionsbögen und weitere Dokumente zur Reflexion der schulpraxisbezogenen Kompetenzentwicklung gesammelt werden.

## § 6

### Anerkennung von Leistungen

Die Anerkennung von Leistungen erfolgt gemäß § 17 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an den Technischen Universität Dortmund sowie der Anerkennungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2017. Über die Anerkennung von Leistungen für ein Lehramt an Grundschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Der Antrag erfolgt über die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr- / Lernforschung (DoKoLL). Über die Anerkennung von Leistungen für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Rehabilitationswissenschaften. In diesem Fall erfolgt der Antrag über die Fakultät Rehabilitationswissenschaften.

## III. Das Berufsfeldpraktikum

### § 7

#### Aufbau, Umfang, Anmeldung und Fristen

- (1) Das Berufsfeldpraktikum (BFP) wird an der Technischen Universität Dortmund im Rahmen des Moduls Berufsfeldpraktikum angeboten. Es umfasst bei erfolgreichem Abschluss insgesamt fünf Leistungspunkte. Das Modul setzt sich aus einem fachdidaktischen Vorbereitungsseminar (2 LP), einer vierwöchigen in der Regel außerschulischen Praxisphase mit einer gesamten Anwesenheit von mindestens 60 Stunden (2 LP) sowie einer Theorie-Praxis-Reflexion zusammen (1 LP). Die Studierenden können wählen, in welchem ihrer Fächer bzw. in welchem ihrer Lernbereiche sie das Berufsfeldpraktikum ableisten.
- (2) Die universitäre Vorbereitung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erfolgt durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften.
- (3) Das Berufsfeldpraktikum wird in der Regel im zweiten Studienjahr durchgeführt. Es soll den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnen oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder gewähren. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist das Praktikum in einem Berufsfeld in einem rehabilitativen oder förderpädagogischen Berufsfeld zu absolvieren.
- (4) Die Praxisphase wird in der Regel im Anschluss an das Vorbereitungsseminar durchgeführt. Der Ort dieser Praxisphase ist weltweit frei wählbar.

- (5) Die Anmeldung zum Vorbereitungsseminar des Berufsfeldpraktikums liegt in der Verantwortung der Fächer.

## § 8

### Theorie-Praxis-Verknüpfung und Kompetenzen

Im gesamten Modul Berufsfeldpraktikum werden Theorieinhalte, biografische Erfahrungen und Praxisphänomene aufeinander bezogen, analysiert und kritisch reflektiert. Das fachdidaktische Vorbereitungsseminar befasst sich auf der Basis der Methode des Forschenden Lernens mit den möglichen Berufsperspektiven innerhalb und / oder außerhalb des Schuldienstes. Hierüber entscheidet die begleitende Fachdidaktik.

## § 9

### Leistungen und Pflichten

- (1) Voraussetzung für den Modulabschluss ist ein von der Praktikumseinrichtung bescheinigter erfolgreicher Abschluss der vierwöchigen Praxisphase mit einer Gesamtanwesenheitszeit von mindestens 60 Stunden (2 LP) sowie die Abgabe einer Theorie-Praxis-Reflexion.
- (2) Im Fall von Krankheit hat die Studierende bzw. der Studierende die Praktikumseinrichtung vor Arbeitsbeginn über ihr / sein Fernbleiben zu unterrichten. Die Gesamtanwesenheit von 60 Stunden muss insgesamt erreicht werden.
- (3) Nach § 13 LZV sind die Studierenden verpflichtet, durch das „Portfolio Praxissemester“ den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in Bezug auf diese Praxisphase in den einzelnen Praxiselementen zu dokumentieren. Im „Portfolio Praxiselemente“ werden alle Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen dokumentiert. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungs- und Orientierungspraktikums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Das Portfolio besteht aus einem Dokumentationsteil, in dem die Bescheinigungen zu den einzelnen Praxisphasen gesammelt werden, und aus einem Reflexionsteil, in dem standardorientierte Reflexionsbögen und weitere Dokumente zur Reflexion der schulpraxisbezogenen Kompetenzentwicklung gesammelt werden. Form und Umfang des Portfolios werden von der jeweiligen Fakultät bekannt gegeben.

## § 10

### Anerkennung von Leistungen

Einschlägige berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten nach § 5 Absatz 6 LZV bzw. § 12 Absatz 4 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge können gemäß § 9 LZV und § 17 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge nach Anerkennung an die Stelle des Berufsfeldpraktikums treten. Die Anerkennung erfolgt über den Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 11**

##### **Unfallversicherung**

Praktika an Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen sind über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs unfallversichert. Bei Praktika in anderen Bundesländern muss die Praktikantin bzw. der Praktikant sich über die Unfallversicherungslage selbst informieren. Bei Auslandspraktika ist eine private Unfallversicherung abzuschließen. Bei Praktikumsstellen in nicht-öffentlichen Bereichen (Wirtschaft, Vereine, Beratungsinstitute etc.) ist der Unfallschutz ebenfalls im Vorfeld abzuklären und ggf. für eine private Unfallversicherung zu sorgen.

##### **§ 12**

##### **Datenschutz**

Alle während der Praktika erfahrenen Daten sach- und personenbezogener Art sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen personenbezogene Angaben über Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte in schriftlichen Auswertungen der Praktika nicht erscheinen. Studierende sind deshalb verpflichtet, in den Theorie-Praxis-Berichten alle Namen zu ändern.

##### **§ 13**

##### **Anwendungsbereich, Inkrafttreten, Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 26. April 2018.

Dortmund, den 24. Mai 2018

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Anhang: Portfolio Praxiselemente – Eignungs- und Orientierungspraktikum

**Portfolio Praxiselemente –  
Eignungs- und Orientierungspraktikum**

**Name:** .....

**Anschrift:** .....

.....

**Schule des Eignungs- und Orientierungspraktikums:** .....

.....

**Zeitraum:** .....

## Portfolio Praxiselemente – Eignungs- und Orientierungspraktikum

**Standard 1:**  
**Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungs- und Orientierungspraktikums verfügen über die Fähigkeit, die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden und auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren.**

Erwerbssituationen	Indikatoren
<p>Erwerbssituationen können beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitung von Lehrerinnen und Lehrern bei unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Tätigkeiten</li> <li>• Wahrnehmung und kriteriengestützte, reflektierte Beobachtung von Unterrichtsabläufen und -prozessen, Rollenverhalten von Lehrerinnen und Lehrern und Verhalten von Schülerinnen und Schülern</li> <li>• Teilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten (z.B. an Konferenzen, Elternsprechtagen) und deren systematische Reflexion</li> <li>• Kriteriengeleitete Interviews und Gespräche mit Lehrerinnen und Lehrern – auch unter Berücksichtigung von Aspekten der Eignungsreflexion</li> <li>• Datenerhebung und -analyse zur Schule und zum soziokulturellen Umfeld</li> </ul>	<p>Ich bin z.B. in der Lage, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens sowie die Akteure und deren Agieren wahrzunehmen, zielgerichtet zu beobachten und die Beobachtungen mit Hilfe verschiedener Verfahren zu dokumentieren.</li> <li>• Anforderungsprofil und Tätigkeitsspektrum der Lehrkräfte im schulischen Kontext wahrzunehmen, exemplarisch zu beobachten und zu erkunden, die Ergebnisse zu dokumentieren und theoriegeleitet zu analysieren.</li> <li>• Schule mit ihrem standortspezifischen Profil, ihren Praxis- und Lernfeldern sowie ihrem soziokulturellen Kontext wahrzunehmen, exemplarisch zu beobachten und zu erkunden, die Ergebnisse zu dokumentieren und theoriegeleitet zu analysieren.</li> </ul>

Die folgenden Situationen waren für mich besonders bedeutsam: .....

.....  
 .....  
 .....

Daraus habe ich gelernt: .....

.....  
 .....  
 .....

Daran werde ich weiter arbeiten: .....

.....  
 .....  
 .....

Ggf. beigefügte Dokumente: .....

.....

**Standard 2:  
Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungs- und Orientierungspraktikums verfügen über die Fähigkeit, erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen.**

Erwerbssituationen	Indikatoren
<p>Erwerbssituationen können beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme der Bedingungen und Kontexte des Unterrichts sowie der individuellen Voraussetzungen der Lerngruppen</li> <li>• Wahrnehmung und Beobachtung von individuellen und gruppenbezogenen Lernprozessen, Anwendungen ausgewählter Unterrichtsmethoden, Instrumente und Verfahren der Diagnostik auf der Basis von ausgewählten Theorien</li> <li>• Wahrnehmung, Beobachtung, Mitgestaltung und Auswertung ausgewählter (pädagogischer) Lehr- und Lernsituationen auf der Grundlage von Erziehungs- und Bildungstheorien, der allgemeinen Didaktik und empirischer Lehr-Lernforschung</li> <li>• Planung, Mitgestaltung und Reflexion von unterrichtlichen Lernphasen unter didaktischen Aspekten</li> </ul>	<p>Ich bin z.B. in der Lage, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• individuelle und gruppenbezogene Lernprozesse und in angemessener Fachsprache zu dokumentieren.</li> <li>• individuelle Entwicklungsstände der Schülerinnen und Schüler und förderliche Maßnahmen zu erkennen, mitzugestalten und theoriebezogen zu reflektieren sowie deren Ertrag in Blick auf die weitere Kompetenzentwicklung zu bedenken.</li> <li>• Aspekte eines lernförderlichen Klimas zu berücksichtigen, sie zu kommunizieren und mit der begleitenden Lehrkraft gemeinsame Lehr- und Lernsituationen zu gestalten.</li> <li>• in ersten Ansätzen unterrichtliche Voraussetzungen zu klären und vor einem theoretischen Hintergrund Unterrichtsphasen begründet zu planen und eine reflektierte Unterrichtsauswertung vorzunehmen.</li> </ul>

Die folgenden Theorieansätze waren für mich in der pädagogischen Praxis besonders bedeutsam: .....

.....

.....

.....

Daraus habe ich gelernt: .....

.....

.....

.....

Daran werde ich weiter arbeiten: .....

.....

.....

.....

Ggf. beigefügte Dokumente: .....

.....

**Standard 3:  
Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungs- und Orientierungspraktikums verfügen über die Fähigkeit, erste eigene pädagogische Handlungsmöglichkeiten zu erproben und vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren.**

Erwerbssituationen	Indikatoren
<p>Reflexion der Studien- und Berufswahl beispielsweise an folgenden Erwerbssituationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Materialanalyse und -vorbereitung für ausgewählte Unterrichtssituationen wie Wochenplanarbeit, Binnendifferenzierung, Kleingruppenarbeit</li> <li>• Situationsanalysen von Unterrichtsgesprächen im Klassenraum, von sprachlichen Interaktionen in der Pause, von Beziehungsstrukturen einer Lerngruppe</li> <li>• Durchführung einer Unterrichtsstunde oder Teilen davon</li> <li>• Gezielte Auseinandersetzung mit einem außerunterrichtlichen Handlungsfeld z.B. durch Mitbetreuung von Arbeitsgruppen, Projekten, Begleitung bei Wandertagen, Mitübernahme von Pausenaufsichten, Teilnahme an Konferenzen und Arbeitskreisen</li> </ul>	<p>Ich bin z.B. in der Lage, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das vor Ort vorhandene Unterrichtsmaterial didaktisch einzuordnen, zu strukturieren und für ausgewiesene Unterrichtsziele zusammen zu stellen.</li> <li>• auf der Basis systematisierter Beobachtungen unterschiedliche pädagogische Situationen zu analysieren.</li> <li>• Bedingungen und Möglichkeiten individueller Lernzugänge und Förderungsbedarf zu erkennen, entsprechende Lernangebote unter Anleitung zu erproben und mit den jeweils verantwortlichen Lehrkräften zu reflektieren.</li> <li>• unterrichtliche Voraussetzungen zu klären und in ersten Ansätzen Unterrichtsphasen zu planen, unter Anleitung zu erproben und zu reflektieren.</li> <li>• das Agieren in außerunterrichtlichen Handlungsfeldern als Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern zu bestimmen, exemplarisch zu begleiten und kooperativ zu reflektieren.</li> <li>• anfängliche Erwartungen mit Handlungserfahrungen im Praxisfeld Schule in Beziehung zu setzen und vor diesem Hintergrund zu reflektieren.</li> </ul>

Hilfreich für die Reflexion meiner eigenen Studien- und Berufswahl waren folgende Situationen: .....

.....  
 .....

Folgende Erkenntnisse habe ich gewonnen / folgende Fragen ergeben sich für mich: .....

.....  
 .....

Daran werde ich weiter arbeiten: .....

.....  
 .....

Ggf. beigefügte Dokumente: .....

.....

Standard 4: Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Fähigkeit, Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mitzugestalten.	
Erwerbssituationen	Indikatoren
<p>Erwerbssituationen können beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung von Gesprächsanlässen zur eigenen professionellen Entwicklung an unterschiedlichen Lernorten</li> <li>• Führen des „Portfolios Praxiselemente“</li> <li>• Planung weiterer Praxisphasen (z.B. Berufsfeldpraktikum)</li> </ul>	<p>Ich bin z.B. in der Lage, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• meine persönlichen und beruflichen Ziele kontinuierlich zu reflektieren und ggf. zu modifizieren.</li> <li>• meine Entwicklungen und schon erreichten Kompetenzen zu reflektieren sowie angestrebte Kompetenzerweiterungen darzulegen.</li> <li>• vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen Gespräche in Bezug auf meine Eignung für den Lehrerberuf und für meine Weiterentwicklung zu nutzen.</li> </ul>
<p>Wichtig für meine weitere professionelle Entwicklung war: .....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Daran werde ich weiterarbeiten: .....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Ggf. beigefügte Dokumente: .....</p> <p>.....</p>	

**Ordnung  
über das Praxissemester in den Lehramtsmasterstudiengängen  
nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009)  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 24. Mai 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), des § 12 Absatz 1, Absätze 3 bis 5 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), und des § 8 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. 2016 S. 211) und unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010 sowie des Runderlasses „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2012 (ABI. NRW. S. 433) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung über das Praxissemester in den Lehramtsmasterstudiengängen erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zielsetzung des Praxissemesters im Lehramtsmasterstudium

II. Das Praxissemester

§ 3 Aufbau und Umfang

§ 4 Schulzuweisung, Anmeldung, Fristen

§ 5 Theorie-Praxis-Verknüpfung und Kompetenzen

§ 6 Leistungen und Pflichten

§ 7 Anrechnung von Leistungen

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Unfallversicherung

§ 9 Datenschutz

§ 10 Anwendungsbereich, Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Portfolio-Einlagen für das Praxissemester

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage von § 12 Absatz 1, Absätze 3 bis 5 LABG, § 8 LZV und § 12 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge die Strukturen des Praxissemesters in den Lehramtsmasterstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) In § 6 der Fächerspezifischen Bestimmungen der Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge für ein Lehramt an Grundschulen, für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar-, und Gesamtschulen, für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, für ein Lehramt an Berufskollegs oder für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung sowie den Modulbeschreibungen der jeweiligen Fächer, Lernbereich oder Fachrichtungen sind die einzelnen Praxiselemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen jeweils dargestellt.

### § 2

#### Zielsetzung des Praxissemesters im Lehramtsmasterstudium

- (1) Das Lehramtsmasterstudium umfasst gemäß § 12 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge ein Praxissemester.
- (2) Das Praxissemester soll im ersten Studienjahr des Lehramtsmasterstudiengangs absolviert werden. Ziel des Praxissemesters ist es, im Rahmen des universitären Lehramtsmasterstudiums Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander zu verbinden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Schule und des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten.
- (3) Die Studierenden absolvieren den schulpraktischen Teil des Praxissemesters in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und in den von ihnen studierten Unterrichtsfächern, Lernbereichen bzw. beruflichen Fachrichtungen. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung wählen die Studierenden neben einem Unterrichtsfach einen der beiden Förderschwerpunkte aus.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen gemäß § 8 LZV über die Fähigkeit,
  1. grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
  2. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
  3. den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen,
  4. theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und
  5. ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

**II. Das Praxissemester**

**§ 3  
Aufbau und Umfang**

- (1) Durch das Praxissemester werden in den Lehrämtern an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für sonderpädagogische Förderung insgesamt 25 Leistungspunkte erworben, davon entfallen 13 Leistungspunkte auf den schulpraktischen Teil des Praxissemesters und 12 Leistungspunkte auf die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität. Das Praxissemester wird in Kooperation mit den der Ausbildungsregion der Technischen Universität Dortmund zugeordneten Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL Arnsberg für die Lehrämter G, HRSGe und GyGe, ZfsL Dortmund für die Lehrämter G, HRSGe, GyGe, BK und SP, ZfsL Hamm für die Lehrämter G, GyGe und SP, ZfsL Hagen für die Lehrämter G und BK, ZfsL Bochum für das Lehramt G, ZfsL Duisburg für das Lehramt SP, ZfsL Gelsenkirchen für das Lehramt SP) und den zugehörigen Schulen durchgeführt.
- (2) Das Praxissemester ist an der Technischen Universität Dortmund in zwei Fachmodule (für das Lehramt an Grundschulen in drei Fachmodule) und ein bildungswissenschaftliches Modul eingebettet (Theorie-Praxis-Module). Diese Module beinhalten jeweils ein Vorbereitungs- und ein Begleitseminar zum Praxissemester. Die Vorbereitungsseminare finden in der Regel im ersten Semester des Masterstudiengangs, unmittelbar vor Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters, die Begleitseminare während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters statt. Die Begleitseminare knüpfen inhaltlich an die jeweiligen Vorbereitungsseminare an und sind mit schulischen Erkundungen vor Ort verbunden. Vorbereitungs- und Begleitseminare stellen Lehrveranstaltungen im Sinne des § 64 Absatz 2a HG NRW dar. Von den Modulabschlussprüfungen der drei Module werden in den Lehrämtern an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für sonderpädagogische Förderung jeweils 4 Leistungspunkte auf das Praxissemester angerechnet. Für das Lehramt an Grundschulen werden jeweils 2 Leistungspunkte aus den Fächern I und II sowie jeweils 4 Leistungspunkte aus dem Fach III und den Bildungswissenschaften auf das Praxissemester angerechnet.

Im Einzelnen verteilen sich die Leistungspunkte des Praxissemesters wie folgt:

	Lehrämter an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für sonderpädagogische Förderung	Lehramt an Grundschulen
<b>Schulpraktischer Teil</b>		
Praktische Tätigkeit an den Lernorten Schule und ZfsL	13 LP	13 LP
<b>Universitäre Begleitung</b>		
Fach I	4 LP	2 LP
Fach II	4 LP	2 LP
Fach III	-	4 LP
Bildungswissenschaften	4 LP	4 LP
	<b>25 LP</b>	<b>25 LP</b>

- (3) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters umfasst mindestens 390 Zeitstunden. Diese beinhalten neben Anwesenheitszeiten von etwa 250 Zeitstunden auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie begleitende Angebote der Zentren für schulpraktische

Lehrerausbildung (ZfsL). Die Tätigkeit im Bereich der Praktikumsschule erfolgt an vier Werktagen. Die Einführungsangebote der ZfsL finden mit Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters bis zum Beginn der Vorlesungszeit in Blockveranstaltungen oder an einem wöchentlichen Studientag statt.

- (4) Die universitären Begleitseminare in den Fächern und in den Bildungswissenschaften finden in der Regel in Form von Blockveranstaltungen an der Technischen Universität Dortmund statt. Die universitäre Begleitung erfolgt in den Bildungswissenschaften durch die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie, in den Fächern durch die jeweils zuständigen Fächer bzw. Fakultäten.
- (5) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters wird in der Regel im ersten Studienjahr durchgeführt. Er ist grundsätzlich auf ein Schulhalbjahr bezogen und wird kontinuierlich abgeleistet. Der schulpraktische Teil des Praxissemesters orientiert sich in seinem Beginn und Ende an den Schulhalbjahren der nordrhein-westfälischen Schulen. Er beginnt somit im ersten Schulhalbjahr spätestens am 15. September und im zweiten Schulhalbjahr spätestens am 15. Februar. Er umfasst fünf Monate und wird im Anschluss an die Vorbereitungsseminare an einer Schule durchgeführt, die in der Regel dem angestrebten Lehramt entspricht. Der schulpraktische Teil des Praxissemesters für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung kann an Förderschulen und Schulen anderer Schulformen absolviert werden, sofern diese Schulen über sonderpädagogische Ausbildungsmöglichkeiten verfügen.
- (6) Die Vorbereitungsseminare sollen spätestens bis zum Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters erfolgreich abgeschlossen sein.

#### § 4

##### Schulzuweisung, Anmeldung, Fristen

- (1) Als Praktikumsschulen kommen grundsätzlich alle öffentlichen Schulen in der Ausbildungsregion der Technischen Universität Dortmund in Betracht. Die Bezirksregierung aktualisiert halbjährlich vor Beginn des Anmeldezeitraums die entsprechenden Schullisten. Diese Listen können die Studierenden bei ihrer Anmeldung einsehen. Das Praxissemester kann zudem auch mit Zustimmung des Ersatzschulträgers an einer genehmigten Ersatzschule im Sinne des § 100 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1052), abgeleistet werden.
- (2) Für die Anmeldung und Verteilung von Plätzen für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters wird ein landesweit gleichsinniges onlinegestütztes Verfahren (PVP – Plattform zur Vergabe von Praktikumsplätzen) angewandt. Die Anmeldung über PVP hat für das erste Schulhalbjahr bis zum 15. Mai und für das zweite Schulhalbjahr bis zum 7. November zu erfolgen. Die Anmeldezeiträume und das genaue Anmeldeverfahren werden spätestens zu Vorlesungsbeginn von der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr- / Lernforschung (DoKoLL) bekanntgegeben.
- (3) Im Rahmen des Verfahrens werden soziale Gesichtspunkte, die Fächerkombinationen sowie der Bedarf und die Kapazitäten der beteiligten Institutionen berücksichtigt. Ortswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Studierenden, die das Vorliegen von besonderen Einschränkungen und schwerwiegenden sozialen Härten nachweisen, wird entsprechend ihrer Schulwünsche und Anforderungen an die Praktikumsschule vor der teilautomatisierten Verteilung der Plätze für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters manuell ein Platz zugewiesen. Als besondere Einschränkung und schwerwiegende soziale Härte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. im Haushalt lebende, überwiegend zu betreuende minderjährige Kinder bzw. Kinder mit nachgewiesenen gesundheitlichen Problemen,
2. bestehende Schwangerschaft,
3. Studierende mit fachärztlich nachgewiesenen Behinderungen (Grad der Behinderung von 50 oder mehr Prozent) oder chronischen Erkrankungen, die längere Anreisen bzw. einen Wohnortwechsel unzumutbar machen oder spezifische Rahmenbedingungen am Lernort Schule erfordern,
4. alleinige Betreuung oder Mitbetreuung eines anerkannten, ärztlich bescheinigten Pflegefalls.

Studierende, die soziale Kriterien im Rahmen der Platzvergabe zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters an der Technischen Universität Dortmund geltend machen möchten, müssen den vollständig ausgefüllten Antrag „Geltendmachung sozialer Kriterien im Rahmen der Platzvergabe zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters“ inklusive der erforderlichen Nachweise bei der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLL einreichen. Das Fristende für die Einreichung von Anträgen wird rechtzeitig zur jeweiligen Vergabephase bekannt gegeben.

- (5) Die Verteilung und Zuweisung der Plätze für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters erfolgt in der Regel in dem Semester vor dem Beginn des schulpraktischen Teils durch die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLL und wird den Studierenden auf elektronischem Wege mitgeteilt.
- (6) Eine Zuweisung zu einer Praktikumsschule, welche die bzw. der Studierende selbst besucht hat, erfolgt in der Regel nicht.
- (7) Die Zuweisung ist von den Studierenden spätestens zwei Monate vor Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters durch eine Annahmeerklärung zu bestätigen. Diese Erklärung ist in der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLL einzureichen. Wird diese Annahmeerklärung nicht ordnungs- und fristgerecht eingereicht bzw. wird ein zugewiesener Platz ohne triftige Gründe abgelehnt, gilt der schulpraktische Teil des Praxissemesters als erstmals nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn nach der Annahme des zugewiesenen Platzes die Tätigkeit an der Praktikumsschule ohne triftige Gründe nicht aufgenommen oder abgebrochen wird.
- (8) Die Zuweisung einer schwangeren Studierenden durch die Technische Universität Dortmund an die Praktikumsschule darf trotz Berücksichtigung ihrer Studieninteressen nur dann und nur insoweit erfolgen, als die Praktikumstätigkeit dort ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Studierenden und ihres ungeborenen Kindes möglich ist. Für die in § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) bestimmten Zeiträume erfolgt eine Zuweisung an eine Praktikumsschule grundsätzlich nicht, es sei denn, dass sich die Studierende zum Praxissemester ausdrücklich bereit erklärt. Insoweit gelten die Regelungen der §§ 3 Absatz 2, 6 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 MuSchG entsprechend.

## § 5

### Theorie-Praxis-Verknüpfung und Kompetenzen

- (1) Das Praxissemester verbindet Theorieinhalte, biographische Erfahrungen und Praxisphänomene miteinander, die analysiert und kritisch reflektiert werden. Die Vorbereitungsseminare bereiten sowohl fachdidaktisch als auch bildungswissenschaftlich auf die Inhalte während des schulpraktischen Teils vor, indem sie die Leitthemen theoretisch-exemplarisch erarbeiten und Unterrichts-/Studienskizzen erstellen. Parallel zum Praktikum in der Schule finden Begleitseminare in

den Bildungswissenschaften und den Fächern statt, die die praktische Phase begleiten und unterstützen.

- (2) Eine genauere Beschreibung der Lehrinhalte des Moduls und der zu erwerbenden Kompetenzen enthalten die Modulbeschreibungen zum Theorie-Praxis-Modul.

## § 6

### Leistungen und Pflichten

- (1) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters ist der erfolgreiche Abschluss der Theorie-Praxis-Module, des Bilanz- und Perspektivgesprächs sowie ein von der Praktikumsschule bescheinigter erfolgreicher Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters mit einer Gesamtanwesenheitszeit von mindestens 250 Zeitstunden. Eine Vorlage für die schulische Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters ist im Downloadbereich auf den Internetseiten der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLL zu finden. Diese Bescheinigung ist zu nutzen.
- (2) Die drei (im Lehramt an Grundschulen vier) Theorie-Praxis-Module schließen jeweils mit einer benoteten Modulprüfung in Form einer wissenschaftlichen Dokumentation der Studien- und Unterrichtsprojekte ab, die nach § 14 Absatz 1 der Prüfungsordnung für die Lehramtmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 24. Mai 2018 zweimal wiederholt werden kann. Diese Prüfungen beziehen sich auf den Schulforschungsteil des Praxissemesters und liegen in der Verantwortung der Technischen Universität Dortmund. Gegenstand der Prüfungen sollen Studienprojekte und Unterrichtsvorhaben der Studierenden sein. Beurteilt wird die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit schulischen Fragen des Lehrens und Lernens. Die genaue Ausgestaltung der Modulprüfungen wird durch die jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen sowie die Modulbeschreibungen der Modulhandbücher geregelt.
- (3) Im Bilanz- und Perspektivgespräch sollen die individuelle professionelle Entwicklung der oder des Studierenden bilanziert und weitere Entwicklungsmöglichkeiten diskutiert und beraten werden. Das Gespräch wird nicht benotet und soll in der Regel die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten. Mit dem Gespräch wird das Praxissemester im Hinblick auf den schulpraktischen Teil abgeschlossen. Das Bilanz- und Perspektivgespräch wird am Lernort Schule gemeinsam von den ZfsL und der jeweiligen Praktikumsschule durchgeführt. Von den daran beteiligten Personen wird der Nachweis über das durchgeführte Gespräch ausgestellt.
- (4) Die Praktikumsschule bescheinigt die Gesamtanwesenheitszeit von mindestens 250 Zeitstunden. Nachzuweisen sind im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung mindestens 50 bis maximal 70 Unterrichtsstunden, die möglichst gleichmäßig auf die studierten Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder berufliche Fachrichtungen verteilt werden sollen. Eigenständige Unterrichtselemente werden unabhängig von ihrem exakten Zeitumfang als Unterrichtsstunde gezählt. Für jedes Fach ist mindestens ein Unterrichtsvorhaben im Umfang von 5 bis 15 Unterrichtsstunden durchzuführen. Zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters gehören neben dem Unterricht unter Begleitung: Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an Konferenzen, an der Beratung von Erziehungsberechtigten und an verschiedenen Formen des Schullebens (z.B. Klassenfahrten, Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsicht) sowie die Durchführung eines Studienprojekts.
- (5) Kann einer der Nachweise im Sinne des Absatzes 1 nicht erbracht werden, wird das Praxissemester als nicht bestanden bewertet. Der schulische Teil des Praxissemesters kann nur einmal wiederholt werden.

- (6) Die Studierenden sind an den mit der Schulleitung der Praktikumsschule vereinbarten Tagen zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Die Schulleitung stellt sicher, dass die Studierenden über Rechte und Pflichten in der Schule informiert werden. Die für die Praktikumsschule und den Unterricht geltenden Regelungen sind von den Studierenden zu beachten. Sie haben die Weisungen der Schulleitung und der Lehrkräfte zu befolgen.
- (7) Im Fall von Krankheit der oder des Studierenden oder eines von der oder dem Studierenden überwiegend zu betreuenden Kindes oder eines vom ihr bzw. ihm gepflegten Angehörigen hat die Studierende bzw. der Studierende die Praktikumsschule am Morgen vor Unterrichtsbeginn über ihr / sein Fernbleiben zu unterrichten. Nach dem dritten Fehltag ist der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen. Sind Studientage von der Krankheit betroffen, ist zusätzlich die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLLs bzw. das ZfsL zu unterrichten.
- (8) Bei Fehltagen ist mit der oder dem Ausbildungsbeauftragten der Praktikumsschule zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können. Das Erreichen des Ziels des betreffenden Praxiselements muss gewährleistet sein. § 13 Absatz 10 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 24. Mai 2018 gilt entsprechend. Im Zweifel ist die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLLs zu beteiligen.
- (9) Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des schulpraktischen Teils durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem für die Lehrerbildung zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund führen. Eine vorzeitige Beendigung des Praxissemesters erfordert zudem vorab die Abstimmung und Beratung mit dem ZfsL und der Bezirksregierung. Im Fall der vorzeitigen Beendigung gilt das Praxissemester als erstmalig nicht bestanden.
- (10) Nach § 13 LZV sind die Studierenden verpflichtet durch das „Portfolio Praxiselemente“ den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in Bezug auf diese Praxisphase zu dokumentieren. Im „Portfolio Praxiselemente“ werden alle Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen dokumentiert. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungs- und Orientierungspraktikums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes geführt. Es dokumentiert die Praxisphasen als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Das Portfolio besteht aus einem Dokumentationsteil, in dem die Bescheinigungen zu den einzelnen Praxisphasen gesammelt werden, und aus einem Reflexionsteil, in dem standardorientierte Reflexionsbögen (siehe Anhang) und weitere Dokumente zur Reflexion der schulpraxisbezogenen Kompetenzentwicklung gesammelt werden.

## **§ 7**

### **Anerkennung von Leistungen**

Die Anerkennung von Leistungen erfolgt gemäß § 17 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge. Der Antrag erfolgt über die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr- / Lernforschung (DoKoLL). Über die Anerkennung von Leistungen für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters entscheidet der für die Lehrerbildung zuständige Prüfungsausschuss der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 8 Unfallversicherung

Für die Praktikantinnen und Praktikanten besteht gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII.

#### § 9 Datenschutz

Alle während des Praxissemesters erfahrenen Daten sach- und personenbezogener Art sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen personenbezogene Angaben über Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte in schriftlichen Auswertungen des Praxissemesters nicht erscheinen. Studierende sind deshalb verpflichtet, in den Theorie-Praxis-Berichten alle Namen zu ändern.

#### § 10 Anwendungsbereich, Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 erstmalig in einen Lehramtsmasterstudiengang der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 26. April 2018.

Dortmund, den 24. Mai 2018

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

## Anhang: Portfolio-Einlagen für das Praxissemester

### Einführung

Während des Praxissemesters führen Sie verpflichtend ein Portfolio, das Teil des alle Praxisphasen umfassenden „Portfolio Praxiselemente“ ist. Damit begleitet das Portfolio Sie kontinuierlich während Ihrer gesamten Ausbildung. Das Portfolio enthält einen Reflexionsteil und einen Dokumententeil. Es unterstützt Ihre individuelle Kompetenzentwicklung und fördert die Ausbildung eines professionellen Selbstkonzepts.

Um diesen Lern- und Entwicklungsprozess optimal zu unterstützen, empfiehlt es sich, das Portfolio Praxissemester auch bereits in der Vorbereitung des Praxissemesters zu nutzen.

### Ziel der Portfolioarbeit im Praxissemester

Im Portfolio des Praxissemesters dokumentieren Sie zum einen Ihren berufsbiographischen Entwicklungsprozess, zum anderen reflektieren Sie Ihre individuelle Kompetenzentwicklung. Das Portfolio soll Sie in der Entwicklung einer reflexiven Haltung unterstützen, und es soll Ihnen erleichtern, Theorie und Praxis miteinander in Beziehung zu setzen. Es liegt an Ihnen, das Portfolio mit Leben zu füllen und bei unterschiedlichen Gesprächsanlässen ausgewählte Aspekte Ihrer Portfolioarbeit kommunikativ zu vertiefen.

Das Portfolio soll Ihnen helfen, die Erfahrungen, die Sie im Rahmen des Praxissemesters machen, auf der Grundlage Ihrer vorherigen Praxiserfahrungen und Ihrer im Studium erworbenen Kompetenzen zu verarbeiten. Umgekehrt kann es Sie dabei anregen, Fragen, die sich aus der schulischen Praxis ergeben, zurück ins Studium zu tragen. Die Reflexionsanregungen haben Beispielcharakter und müssen nicht vollständig bearbeitet werden. Mit dem Portfolio können Sie eine Brücke schlagen zwischen Inhalten Ihres Studiums, Erfahrungen im Rahmen schulischer Praxisphasen und dem späteren Vorbereitungsdienst.

### Struktur des Portfolio Praxissemester

#### ▪ Dokumententeil

Im obligatorischen Teil sammeln Sie die Bescheinigungen zum Praxissemester. Darüber hinaus können im fakultativen Teil Nachweise zu außerhalb der Ausbildung erworbenen Kompetenzen beigelegt werden.

#### ▪ Reflexionsteil

Im Reflexionsteil geht es darum, anhand von standardorientierten **Reflexionsbögen** Ihren eigenen Lernprozess zu reflektieren und sich diesen auf einer metakognitiven Ebene zu erschließen, ihn also für Sie selbst ein Stück weit sichtbar zu machen.

Die individuelle Auseinandersetzung mit den Reflexionsbögen stellt eine wichtige Grundlage für den permanenten Austausch mit Ihren Mentorinnen und Mentoren sowie das Bilanz- und Perspektivgespräch dar. Es ist deswegen ratsam, die Reflexionsbögen als prozesshaftes, fortlaufendes Instrument wahrzunehmen, das Sie im Praxissemester begleitet. Daher wird empfohlen, sich zu einem frühen Zeitpunkt mit den Reflexionsanregungen in Orientierung an den KMK-Standards auseinander zu setzen. Dazu sollten Sie sich schon vor Beginn des Praxissemesters einen Überblick über die Reflexionsbögen verschaffen und diese mit Beginn des Praxissemesters kontinuierlich bearbeiten.

Die Reflexionsbögen orientieren sich an den fünf in der Lehramtszugangsverordnung von 2009 formulierten Standards (LZV, § 8). Dabei geht es um jene Kompetenzen, die Sie im Rahmen des Praxissemesters erreichen sollen. Darüber hinaus wird Ihnen empfohlen, auch

über den Beitrag des Praxissemesters zum Erwerb der übergreifenden Kompetenzen (in Bezug auf Medien, Gender, Interkulturalität, Schulentwicklung; vgl. LZV, § 10) zu reflektieren.

Die Fragen in den einzelnen Bögen sind als Schreib- und Reflexionsanregungen gedacht. Sie sollen Ihnen weitere Perspektiven für die Verarbeitung der vielfältigen Wahrnehmungen und Erfahrungen im Praxissemester ermöglichen.

Die Verweise auf die Materialien zur Dokumentation stellen eine Denkanregung dar, ob Ihnen Materialien, die Sie im Praxissemester entwickeln (z. B. Unterrichtsentwürfe, Studienprojekte), die Reflexion erleichtern können.

▪ **Hochschulspezifischer Teil (standortbezogen)**

Mit Bezug auf die standortspezifischen Reflexions- und Dokumentationsangebote können hier Materialien angefügt werden.

**Reflexionsbögen im Bilanz- und Perspektivgespräch**

Am Ende des Praxissemesters führen Sie ein Bilanz- und Perspektivgespräch mit Vertretern und Vertreterinnen aus Schule, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und ggf. der Universität. In diesem Gespräch bilanzieren Sie anhand Ihrer Erfahrungen und Ihres Lernprozesses im Praxissemester Ihre bisherige individuelle professionelle Entwicklung und Sie werden zu Ihren weiteren Entwicklungsperspektiven beraten.

Die von Ihnen bearbeiteten Reflexionsbögen dienen Ihnen als Vorbereitung für das Bilanz- und Perspektivgespräch. Sie entscheiden dabei selbst, auf welche Art und Weise Sie die Inhalte dieser Bögen in das Gespräch einbringen. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Reflexionsbögen im Gespräch vorzulegen.

Damit Sie Ihre vielfältigen Wahrnehmungen und Erfahrungen im Praxissemester gewinnbringend und zielführend in das Bilanz- und Perspektivgespräch einbringen können, empfiehlt es sich, im Vorfeld des Gesprächs Ihre bearbeiteten Reflexionsbögen noch einmal genau anzuschauen und über Ihre dabei gewonnenen Einsichten und Erkenntnisse nachzudenken.

Standortspezifisch können Ihnen Gesprächsleitfäden zur Vorbereitung und Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs ausgehändigt werden.

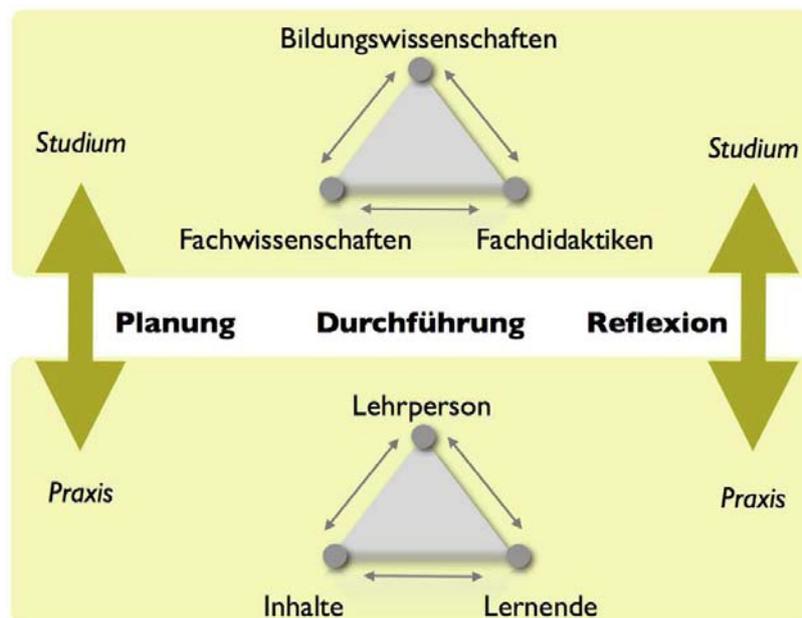
**Standard 1:**

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit, grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaft zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

**Einführung in den Standard**

Während Ihrer Arbeit in der Praktikumsschule machen Sie Erfahrungen bei der Planung, Durchführung und Reflexion eigenen Unterrichts, bei denen Ihnen insbesondere die Verbindung zwischen Ihrem bisherigen Studium und den Praxisbedingungen in den Blick geraten.

Im Studium sind Ihnen Fragen der Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung an verschiedenen Stellen begegnet, z.B. in den Bildungswissenschaften im Kontext didaktischer Modelle oder spezifischer Fragen der Förderung von Schülerinnen und Schülern oder in der Fachdidaktik bei der Auseinandersetzung mit Schülervorstellungen zu einem Inhaltsbereich. Darüber hinaus haben Sie sich intensiv mit fachlichen Grundlagen in den Fachwissenschaften auseinander gesetzt. Im Praxissemester bewegen Sie sich im so genannten „didaktischen Dreieck“ und versuchen als Lehrperson, Lernende zu einer bildenden Auseinandersetzung mit Inhalten anzuregen und sie in ihrem Lernprozess zu unterstützen.

**Schreib- und Reflexionsanregungen**

Stellen Sie im Folgenden an einem Beispiel aus Ihrer unterrichtlichen Tätigkeit und/oder Ihren Erfahrungen im Praxissemester dar, welche Erkenntnisse Sie hinsichtlich der Planung, Durchführung und Auswertung bzw. Reflexion einer Lehr- Lern-Sequenz gewonnen haben, wie Sie vorgegangen sind, wo Sie Erfolge und Fortschritte oder auch Rückschläge wahrgenommen haben.

Dazu sollten Sie in das Portfolio Überlegungen zu Aspekten

- a) der Planung,
- b) der Durchführung und
- c) der Reflexion

aufnehmen und geeignete Belege (s.u.) beifügen.

Folgende Fragen können Ihnen zur Orientierung dienen:

a)

- Welche Fragen haben Sie bei der Planung der Lerneinheit berücksichtigt?
- In welcher Weise haben Sie die Schülerinnen und Schüler in Ihre Planung einbezogen?
- Welche Erkenntnisse (aus Ihrem Studium) aus der Bildungswissenschaft, Fachdidaktik und Fachwissenschaft konnten Sie in die Planung einbringen?
- ...

b)

- Was hat sich in Ihrer Planung bewährt? Welche Entscheidungen haben sich als günstig oder zielführend erwiesen?
- An welchen Stellen sind Sie in der Durchführung des Unterrichts von Ihrer Planung abgewichen?
- Inwiefern haben die eingesetzten Lern-/ Aufgabenformate das Lernen unterstützt?
- Welche überraschenden, unvorhergesehenen Ereignisse sind während des Unterrichts aufgetreten?
- Wie sehen Sie sich selbst im Unterrichtsprozess?
- ...

c)

- Wie erklären Sie sich die Abweichungen und Überraschungen? Finden Sie zur Erklärung Anknüpfungspunkte in den Bildungswissenschaften, in der Fachdidaktik oder in der Fachwissenschaft?
- Haben Sie sich im Unterricht sicher gefühlt? Hat Sie ggf. etwas verunsichert? Wie können Sie sich dies erklären?
- Was haben Sie gelernt? Wo sehen Sie Ihre Stärke, wo müssen Sie sich noch verbessern?
- Was nehmen Sie sich für Ihren nächsten Unterrichtsversuch vor?
- ...

### Materialien zur Dokumentation

Bitte überlegen Sie, welche Materialien Sie ggf. dem Portfolio beifügen, die Ihre Erkenntnisse untermauern und auf die Sie in Ihren Reflexionen verweisen können. Dabei kann es sich z. B. um

- Unterrichtsskizzen,
- Mitschriften von betreuenden Lehrpersonen,
- bearbeitete, standardisierte Beobachtungsbögen zur Unterrichtsdiagnostik,
- Feedback-Bögen von Schülerinnen und Schülern,
- ausgewählte Video-Szenen (Genehmigung beachten!!),
- ....

handeln.

**Standard 2:**

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit, Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren.

**Einführung in den Standard**

Konzepte und Verfahren pädagogischer Diagnostik stehen im Dienst lern- und entwicklungsförderlicher Maßnahmen im Sinne der individuellen Förderung und sind Grundlage für die Planung und Evaluation von Lernprozessen sowie von Leistungsbeurteilung. Der Einsatz pädagogischer Diagnostik und die Konzepte zur individuellen Förderung sind stärken- und ressourcenorientiert ausgerichtet. Leistungsbeurteilung steht im Spannungsverhältnis von individueller Förderung und kompetenz- und kriterienorientierten (objektivierten) Beurteilungsmaßstäben.

Bitte wählen Sie einen der folgenden Kompetenzbereiche – pädagogische Diagnostik, Individuelle Förderung oder Leistungsbeurteilung – aus und bearbeiten ihn in Bezug auf Ihre Erfahrungen aus dem Praxissemester.

**Schreib- und Reflexionsanregungen****(1) Pädagogische Diagnostik**

Zentral für den Erwerb diagnostischer Kompetenz ist die Beobachtung sowie die Analyse von Lernwegen, Lernergebnissen und von mündlichen bzw. schriftlichen Überprüfungen (Tests, Klassenarbeiten, Lernstandserhebungen, Abschlussprüfungen ...).

Folgende Fragen können dabei u.a. leitend sein:

- Welche Kompetenzbereiche von Schülerinnen und Schülern konnten Sie auf Grundlage von Beobachtungen während Ihres Praxissemesters analysieren?
- Welche (selbstreflexiven) Lernaufgaben/Aufgabenformate, die diagnostisches Potential besitzen, haben Sie in Ihrem Praxissemester kennengelernt?
- Welche Beobachtungskriterien waren für Ihre Beobachtungsperspektiven relevant?

**(2) Individuelle Förderung**

In diesem Teil des Portfolios geht es darum, zu dokumentieren und zu reflektieren, welche Konzepte und Verfahren individueller Förderung Sie an Ihrer Schule beobachten bzw. erproben konnten.

Folgende Fragen können dabei u.a. leitend sein:

- Welche diagnostischen Verfahren konnten Sie zur Planung individueller Fördermaßnahmen nutzen oder beobachten?
- Welche Ziele individueller Förderung wurden an Ihrer Praktikumsschule verfolgt?
- Mit welchen Maßnahmen (Schulprogramm, Unterrichtskonzepte, Materialien) wurden die Ziele verfolgt bzw. verfolgten Sie die Ziele (eigene Unterrichtsmaterialien, -konzepte, Erstellen von Förderplänen, etc.)?

### (3) Leistungsbeurteilung

In diesem Teil des Portfolios geht es darum, zu dokumentieren und zu reflektieren, welche Konzepte und Verfahren der Leistungsbeurteilung Sie an Ihrer Schule beobachten bzw. erproben konnten.

Folgende Fragen können dabei u.a. leitend sein:

- Wie haben Sie bzw. wurde an Ihrer Schule Leistungsbereitschaft gefördert (Leistungserziehung)?
- Mit welchen Instrumenten haben Sie bzw. die Lehrkräfte Leistungen ermittelt und dokumentiert. (Test, Klassenarbeit, Essay, Portfolio, Selbsteinschätzung)?
- Welche Kompetenz- und Leistungsbereiche waren Gegenstand von Beurteilung?
- Wie haben Sie bzw. die Lehrkräfte Beurteilungskriterien und -maßstäbe transparent gemacht (für Schüler und Schülerinnen, unter Lehrern und Lehrerinnen)?
- An welchen Stellen haben Sie Grenzen „objektiver“ Beurteilung kennengelernt?

### **Materialien zur Dokumentation**

Hier können Sie ausgewählte Dokumente aus dem Praxisfeld Schule (Notizen, Gesprächsprotokolle, Unterrichtsevaluationen, -beobachtungen, Diagnose- und Fördermaterialien, Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern, (alternative) Leistungsrückmeldungen, Selbstreflexionen, etc.) einfügen, die für Ihren Reflexionsprozess eine Bedeutung hatten. Dazu können auch Dokumentationen aus Ihrem Studium und den Begleitveranstaltungen zählen.

**Standard 3:**

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit, den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen.

**Einführung in den Standard**

Zu den Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule gehört wesentlich der Bereich Erziehung. Im Studium haben Sie sich mit den Grundlagen von Erziehung, Sozialisation, Interaktion und Kommunikation vertraut gemacht. Im Praxissemester können Sie vor diesem Hintergrund Handlungsfelder schulischer Erziehung erkunden, kennenlernen und sich mit ihnen kritisch auseinandersetzen bzw. selbst Erziehungssituationen mit gestalten. Die Reflexionsanregungen sollen Ihnen helfen, auf der Basis Ihrer je eigenen Praxiserfahrung die Vielfalt von Erziehungsaufgaben, deren schulpraktische Realisierung sowie auch Grenzerfahrungen zu bearbeiten.

**Schreib- und Reflexionsanregungen**

Sie können in der Schule verschiedene erzieherisch gehaltvolle Situationen, Aufgaben und Herausforderungen beobachten. Vergegenwärtigen Sie sich Ihre Erfahrungen im Praxissemester und verbinden Sie diese mit theoretischen Konzepten und empirischen Erkenntnissen aus dem Studium. Greifen Sie dabei eine oder mehrere der folgenden Reflexionsanregungen auf.

- Soziale Bedingungen von Lernen: Inwieweit können Sie Einsicht in die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern nehmen? In welcher Weise trägt das Kollegium bzw. tragen Sie selbst dazu bei, erziehend die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden zu fördern?
- Vermittlung von Werten und Normen: Inwieweit können Sie Situationen und pädagogische Kontexte wahrnehmen, in denen die Schule Werte und Normen beeinflusst oder vermittelt? Zum Beispiel: In welchen Situationen wird ein selbstbestimmtes Urteilen und Handeln der Schülerinnen und Schüler herausgefordert oder unterstützt?
- Lösung von Konflikten und Kommunikation: Inwieweit ist an der Schule eine Kommunikations- und Konfliktlösungskultur bei Lehrenden und Lernenden zu erkennen? Wie können Sie daran mitwirken, Ansätze zur Bearbeitung und Lösung von Herausforderungen und Konflikten in Schule und Unterricht zu finden?

**Materialien zur Dokumentation**

Hier können Sie Dokumente, Notizen und Beobachtungsprotokolle aus dem Praxisfeld Schule zum Thema Erziehung anfügen (z.B. Schulordnung, Schulprogramm; Schulcharta; Schulverträge; Konzepte und Programme zum demokratischen Erfahrungslernen und sozialen Lernen, Konzepte zur Mediation und Streitschlichtung; Elternstärkungskonzepte etc.) bzw. Dokumente aus dem Studium, die für Ihre Reflexion wichtig sind.

**Standard 4:**

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit, theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln.

**Einführung in den Standard**

Im Praxissemester führen Sie theoriegeleitete Erkundungen durch, z. B. in Verbindung mit Studien- und Unterrichtsprojekten. Dabei geht es um eine systematische und forschungsorientierte sowie selbstreflexive Auseinandersetzung mit Schule und Unterricht. Mittels einer klar formulierten Fragestellung und eines auf Forschungsmethoden gestützten Vorgehens untersuchen Sie ausgewählte Aspekte aus Schule und Unterricht. Dabei kann es beispielsweise um Ihre eigene unterrichtspraktische Tätigkeit gehen, um Möglichkeiten von Diagnose und Förderung oder um Schulentwicklungsfragen. Die theoriegeleiteten Erkundungen sollen Ihnen dabei helfen, Theorie und Praxis besser miteinander zu verzahnen und eine reflexive und forschende Grundhaltung zu entwickeln.

**Schreib- und Reflexionsanregungen**

Setzen Sie bei Ihrer Reflexion Schwerpunkte gemäß Ihren konkreten Erfahrungen im Praxissemester. Sie können sich dabei entscheiden, ob Sie sich bei den folgenden Reflexionsanregungen exemplarisch auf eine ausgewählte oder auf alle von Ihnen durchgeführten Erkundungen beziehen.

Folgende Fragen können reflexionsleitend sein:

- Hat sich Ihnen aufgrund des theorie- und methodengeleiteten Vorgehens ein neuer Blick auf die Schulpraxis eröffnet und wenn ja, welcher?
- Erörtern und begründen Sie, ob und inwiefern sich Ihr Untersuchungsdesign (theoretische Einbettung, Eingrenzung der Fragestellung, Untersuchungsmethoden) als hilfreich erwiesen hat, um die von Ihnen ausgewählte Frage-/ Problemstellung zu bearbeiten.
- Wenn Sie auf Schwierigkeiten gestoßen sind, wie ordnen Sie diese ein?
- Welchen Einfluss haben die an Ihrer Schule vorgefundenen Bedingungen auf die Planung und Durchführung Ihrer Erkundung(en) gehabt? Haben sich im Handlungsfeld Schule (neue) Fragestellungen und Themen für Ihre Erkundungen ergeben und wenn ja, welche?
- Wenn Sie noch einmal mit Ihrer Untersuchung beginnen könnten, was würden Sie am Design oder der Durchführung verändern und warum?
- Wie beurteilen Sie die Ergebnisse Ihrer Erkundung(en) nicht nur unter schulpraktischen, sondern auch theoretischen Gesichtspunkten?
- Welche Frage-/ Problemstellungen nehmen Sie aus den Anforderungen der Praxis mit zurück in Ihr Studium / an theoretische Modelle, Erklärungen, Ansätze?

**Materialien zur Dokumentation**

Bitte prüfen Sie, mit welchen Belegen Sie Aspekte Ihrer theoriegeleiteten Erkundungen als Teil des Portfolios dokumentieren können.

Dies könnten sein: Untersuchungsdesign, Untersuchungsinstrumente und/oder Untersuchungsergebnisse.

**Standard 5:**

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit, ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

**Einführung in den Standard:**

In Ihrer Praktikumsschule nehmen Sie während Ihres Praktikums systematisch Rahmenbedingungen von Unterricht sowie die Lernbedingungen und Leistungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern in den Blick. Das Praxissemester erlaubt aber auch einen Blick auf sich selbst: auf Ihre Überzeugungen, Ihre Haltungen, Ihre Ziele, Ihre Rolle, Ihre Erfahrungen, aber auch auf Ihre Gefühle, die sich bei Ihnen als künftiger Lehrerin oder künftigen Lehrer im Laufe Ihres Praktikums einstellen.

Für Ihr weiteres Vorgehen empfehlen wir, sich zur die Bearbeitung dieses 5. Standards (professionelles Selbstkonzept) folgenden vier Reflexionsschwerpunkten in der hier dargestellten Reihenfolge zuzuwenden. Die jeweils aufgeführten Fragen verstehen wir als ein Angebot, sich selbstreflexiv mit den persönlichen Vorstellungen, Bildern und Erfahrungen auseinanderzusetzen.

**Schreib- und Reflexionsanregungen:**

(a) Ihr „**Selbstportrait**“: Stellen Sie sich vor, Sie stehen vor einer Klasse und unterrichten Ihre beiden Fächer in einer Schule Ihrer Wahl. Was kommt Ihnen mit dem **Blick auf sich selbst gerichtet** dann in den Sinn? Hier einige beispielhaft in diese Richtung weisende Fragestellungen:

- Welche Ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten sind für Sie von besonderer Bedeutung?
- Worauf freuen Sie sich in Ihrer (neuen) Lehrerrolle am meisten? Wo sehen Sie sich besonders heraus gefordert?
- Wofür würden Sie sich besonders einsetzen?
- Wo fühlen Sie sich ggfs. aber auch unsicher oder verunsichert? ...

(b) Ihre „**subjektive(n) Hypothese(n)**“: Einige Anregungen zum Nachdenken:

- Was zeichnet Ihrer Meinung nach eine gute Schule aus, an der Sie gerne unterrichten möchten?
- Wie sollte Unterricht aussehen, der Ihrer Ansicht nach den Anforderungen voll und ganz gerecht wird?
- Über welche Eigenschaften möchten Sie verfügen, um sich als gute Lehrerin oder guten Lehrer sehen zu können? ...

(c) **Reflexion**: Hierbei geht es um den Einbezug Ihrer **Erfahrungen** im Praxissemester. Folgende Fragen verstehen sich als Anregungen, das Reflexionsfeld zu strukturieren:

- Wie kommen Sie mit Ihrem bisherigen Selbstbild im Praxisfeld Schule zurecht?  
Erleben Sie eher Übereinstimmungen oder auch Reibungen und Spannungen zu Ihrem Selbstbild?  
Wie gehen Sie mit möglichen Widersprüchlichkeiten diesbezüglich um?
- Welche Erfahrungen haben Sie mit Ihren „subjektiven Hypothesen“ im Praxisfeld Schule gemacht?
- Wenn Sie auf Ihre Tätigkeit und die damit verbundenen Erfahrungen in der Schule während des Praxissemesters schauen:

Wie verbindet sich Ihr Selbstbild mit Ihren „subjektiven Hypothesen“ über Unterricht und Schule als handelnde(r) Lehrerin oder Lehrer?

Finden Sie eher Übereinstimmungen oder eher Spannungen bzw. Reibungen zwischen Ihren „subjektiven Hypothesen“ einerseits und den in der Praxis wahrgenommenen Anforderungen an guten Unterricht andererseits? Wie deuten Sie diese ggfs.?

Haben sich ggfs. Ihre „subjektiven Hypothesen“ über Schule und Unterricht verändert? Wenn ja: Können Sie dies an einem Beispiel erläutern?

- Wie gehen Sie mit den Bedürfnissen und Wünschen Ihrer Schülerinnen und Schüler um: Wie erleben Sie Ihre Rollenanteile als Beratende(r), Entscheidende(r), Fordernde(r), Beurteilende(r), Erziehende(r) usw.? Eher als Bestätigung Ihrer Erwartungen oder in Diskrepanz dazu? Haben Sie ggfs. neue Rollenerfahrungen gemacht?

(d) **Zielsetzung** (soweit sie aus Ihren Erfahrungen und Reflexionen im Praxissemester u.U. auch für Ihr weiteres Masterstudium Bedeutung gewonnen haben):

- Welchen Erfahrungen oder Beobachtungen möchten Sie vor den Hintergrund Ihrer Reflexionen oder Überlegungen zum Selbstbild sowie zu Ihren „subjektiven Theorien“ unter einer forschenden Grundhaltung vertiefend nachgehen?
- In welchem kommunikativen Rahmen werden Sie über die Ergebnisse Ihres Reflexionsprozesses wie auch über Ihre Zielsetzungen sprechen und diskutieren?
- Woran wollen Sie feststellen, ob/wann Sie diesbezügliche Vorhaben/Ziele erreicht bzw. sich diesen angenähert haben?

#### **Materialien zur Dokumentation:**

Hier können Sie etwas ablegen bzw. anheften, was für Sie in den Reflexionszusammenhängen eine besondere Bedeutung erlangt hat. Das können Literaturhinweise, Fachartikel oder Zitate sein, aber auch Gesprächsnotizen oder Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern oder Kommilitoninnen und Kommilitonen.